

Arbeitskreis für Familien- und Gesellschaftspolitik

ARFAG

3000 Bern 8 Postfach 251 PC 30-35885

**ARGUMENTE GEGEN
DAS VERFEHLTE EHERECHT**

FÜR EIN BESSERES EHERECHT

Vortragsreihe ARFAG April 1985

Vorwort

Nach der Verabschiedung der Titel 5 und 6 des ZGB (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) und deren Publikation im Bundesblatt vom 16. Oktober 1984 hat der ARFAG zusammen mit dem eidgenössischen Komitee gegen das verfehlte Eherecht das Referendum ergriffen. Dieses ist mit 83'865 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Die Volksabstimmung wurde vom Bundesrat auf den 22. September 1985 festgesetzt.

Indem wir gegen die verfehlte Gesetzgebung im zentralen Bereich der Familie auftreten, bestreiten wir keineswegs die Notwendigkeit einer vernünftigen Revision des heute gültigen, teilweise überholten Eherechts. Wir wenden uns aber entschieden gegen das von den eidgenössischen Räten beschlossene Gesetz. Wir wollen ein besseres Eherecht. Ein Recht nämlich, das vorab der Stärkung der ehelichen Gemeinschaft sowie der Förderung des Gemeinschaftsgedankens auch in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten dient. Gerade diese Ziele sind aber in der Parlamentsvorlage (PV) weitgehend unter die Räder geraten. Der Gesetzgeber legiferiert mit dem neuen Recht in weiten Bereichen ausserhalb der gelebten Wirklichkeit. So kennt beispielsweise der neue gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung während der Ehe kein gemeinschaftliches Gut mehr. Was ist das für eine Gemeinschaft, wenn sie erst beim Tode eines Ehegatten oder bei der Scheidung zum Tragen kommt?! Nach unserer Meinung ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, einen Ausgleich zwischen dem Bedürfnis nach Schutz und Förderung der ehelichen Gemeinschaft und der "zeitgeistlichen" Forderung nach völliger Gleichstellung und Gleichverpflichtung der Ehepartner herzustellen. Der Gemeinschaftsgedanke wurde offensichtlich vernachlässigt.

Mit den vorliegenden "Argumenten gegen das verfehlte Eherecht" zeigen prominente Kritiker der Parlamentsvorlage deren unannehm-
bare Schwachstellen und letztlich die familienfeindliche Grund-

tendenz der Vorlage auf. Die Schrift soll allen verantwortungsbewussten Männern und Frauen Anstoss und Hilfe sein, in der bevorstehenden Auseinandersetzung mit begründeter Kritik gegen die veröffentlichte, befürwortende Trendmeinung anzutreten und zu bestehen. Letztlich gilt es aufzuzeigen, dass trotz aller schönen Worte über "Partnerschaft" das neue Gesetz in den einzelnen Bestimmungen unübersehbar den Akzent auf das Gegensätzliche und Trennende legt. Vom inneren Gehalt einer Ehe ist im neuen Gesetz wenig mehr spürbar, dafür um so mehr von den finanziellen Ansprüchen der einzelnen Ehegatten und vom Austragen der sich daraus ergebenden Konflikte.

Die Ehe als Lebensgemeinschaft ist nicht nur von überragender Bedeutung für jedes Ehepaar und seine Kinder, sondern in ebenso hohem Masse für die Allgemeinheit. Das Ehe- und Ehegüterrecht nimmt deshalb in unserer Zivilgesetzgebung eine zentrale Stellung ein. Das Eherecht soll in unserer offenen Gesellschaft zum Ausdruck bringen, wie die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau nach der Ueberzeugung des Volkes geordnet sein soll. Weil das neue Gesetz nach unserer Ueberzeugung nicht derjenigen des Volkes entspricht, muss und wird es am 22. September 1985 abgelehnt werden. Wir wollen ein besseres Eherecht.

Wir danken allen Verfassern für ihre freiwillige Mitarbeit und sind zuversichtlich, dass in der kommenden Auseinandersetzung die Argumente gegen das verfehlte Eherecht Beachtung finden werden. Nur mit einem entschiedenen Nein bleibt der Weg offen, dass in einem neuen Anlauf ein besseres Eherecht geschaffen wird, welches wirklich "aus den Gedanken des Volkes heraus gesprochen" ist.

Arbeitskreis für Familien-
und Gesellschaftspolitik

Der Präsident:

Markus Herzig

Bern, im April 1985

Inhaltsverzeichnis

Unser Land verdient ein besseres Eherecht Nationalrat Dr. iur. Christoph Blocher, Meilen	1
10 Thesen zum neuen Eherecht Prof. Dr. iur. Pascal Simonius, Advokat, Basel	4
Die Stellung der Frau unter dem neuen Eherecht Dr. iur. Suzette Sandoz, Pully	9
Neues Eherecht und Jugend lic. iur. Christine Höchner, Witterswil	13
Gedanken zum neuen Eherecht Dr. iur. Arnold Morf, Oberrichter, Dietikon	16
Die Revision des Ehe- und Erbrechtes und deren Auswirkungen in der Praxis Dr. iur. Laurenz Zellweger, Advokat und Notar, Basel	21
Neues Eherecht und Zivilstandswesen Heinz Oberholzer, Frauenfeld	29
Die Stellung des Art. 159 ZGB im neuen Recht lic. iur. Peter Platzer, Solothurn	32
Das neue Eherecht und die Landwirtschaft Ständerat Hubert Reymond, Savigny	34
Der gewerbliche Unternehmer und das neue Eherecht Peter Clavadetscher, Fürsprecher und Notar, Direktor SGV, Zofingen	38
Weniger Staat im Eherecht Dr. iur. Robert Kehl, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Eherecht, Zürich	47
Bankgeheimnis und Eherecht Dr. iur. Bruno Eugster, Rechtsanwalt, St. Gallen	55
Grundzüge eines besseren Eherechts Juristischer Ausschuss des ARFAG	57

Unser Land verdient ein besseres Eherecht

Nationalrat Dr. iur. Christoph Blocher, Meilen

Es ist unbestritten : das heutige Eherecht muss verbessert werden. Den gewandelten Verhältnissen - insbesondere der Stellung der Frau - ist Rechnung zu tragen. Zu den notwendigen Änderungen gehören die Verwaltung des Frauengutes durch die Frau selbst, die Abschaffung der Vormundschaftsvorschriften für Rechtsgeschäfte der Frau, eigene Prozessvertretung, Erhöhung des Vorschlagsanteils etc. Leider hat die heutige Revision weit mehr getan als dies : die Parlamentsvorlage zeichnet sich aus durch eine fast neurotischen Angst vor allem Gemeinschaftlichen, folgt in seiner Konzeption fragwürdigen Theorien, lässt sich durch einseitige soziologische Untersuchungen (z.B. "Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz", Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen) leiten, übersieht in vielem die tatsächliche Lebensweise unserer Bevölkerung, lässt die Rolle als Eheberater, Eheschutzrichter und Richter zu einer dominanten Figur werden und schränkt in eigenartiger Weise die heutige Wahl der Güterstände ein.

Das neue Eherecht ist familienfeindlich

Einige Beispiele : Nach der Parlamentsvorlage kann die Frau ihren bisherigen Namen beibehalten und diesen Namen dem des Mannes voranstellen (Vater, Mutter und Kinder müssen also nicht den gleichen Namen tragen). Ein gemeinsamer Wohnsitz gilt nur noch fakultativ (Art. 25 PV). Ein gemeinsames Ehe- und Familienvermögen soll es im ordentlichen Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung) nicht mehr geben. Auch die Spartätigkeit nimmt jeder selbst vor. Neu sollen sich Ehegatten gegenseitig betreiben können.

Während im heutigen Recht der Richter dazu da ist, "Missbräuche" zu verhindern, wird er im neuen Recht zur Entscheidungs- und Vermittlungsinstanz, wobei seine Vermittlung faktisch meist wie ein Entscheid wirken wird und in einem späteren Ehescheidungsprozess vieles präjudizieren wird. Bei Uneinigkeit ist er zuständig für Haushaltführung, Haushaltlohn, Haushaltbeiträge, Mehrleistungs-

ausgleich, Wohnungswahl, Veräusserung des Familienhauses - selbst wenn es nur einem Ehegatten gehört -, Kündigung der Familienwohnung, Auskunftsrecht etc. Er kann immer angerufen werden, "wenn die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig sind" (Art. 172 Abs. 1 PV). Die Einflussnahme eines aussenstehenden Dritten wird durch dieses Gesetz richtiggehend geschaffen.

Der neue ordentliche Güterstand, d.h. der Güterstand, der gelten soll, wenn die Ehegatten nichts vereinbart haben, ist kompliziert und lebensfremd: während der Ehe soll Gütertrennung herrschen, im Todesfall bzw. Scheidungsfall Gütergemeinschaft! Mit ihren vielen Massen (Eigengut und Errungenschaft beider Ehegatten, Miteigentums-masse nach Art. 199 PV) und ihren unzähligen Abrechnungs- und Rechenschaftsverhältnissen (z.B. Art. 206, 207, 208, 209, 211 b, 216, 217 PV) bringt die neue Errungenschaftsbeteiligung Verhältnisse mit sich, die nur bei sorgfältig getrennter Buchhaltung noch aufgelöst werden können. Ausserdem verlangt dieser neue Güterstand, dass es in einer Ehe kein "Unser" mehr geben darf, sondern nur "Mein" und "Dein". Wieviele Schweizer Familien, die über den Güterstand keine Vereinbarung getroffen haben, führen Buchhaltung? Welche gar eine getrennte?

Die Wahlmöglichkeit für die vertraglichen Güterstände ist eingeschränkt. Diese unliberale Regelung ist unbegreiflich. So fallen die Möglichkeiten der intern und extern getrennten Güterstände weg, die Mischformen von Güterständen stellen nur kosmetische Operationen dar und die Gütergemeinschaft ist trotz modifizierten Haftungsregeln gerade für Selbständigerwerbende nicht empfehlenswert.

Besondere Probleme bringt das neue Eherecht den Unternehmern, v.a. den Gewerbetreibenden und Selbständigerwerbenden für die Unternehmensnachfolge. Unter dem neuen Recht können Nachkommen praktisch nur dann als Nachfolger gewählt werden, wenn der andere Ehegatte sich mittels Ehe- oder Erbvertrag schlechter stellen lässt, als es das Gesetz vorsieht. Dies wird kein Rechtsberater, kein Notar und kein gewissenhafter Treuhänder empfehlen können. Auch vom ehpsychologischen Gesichtspunkt her bringt ein solcher Opfergang,

mit der regelmässig dadurch ausgelösten Erwartungshaltung, schwerwiegende Probleme mit sich. Abgesehen davon ist die Unternehmensnachfolge nur eines der vielen Unternehmerprobleme des neuen Eherechts.

Im Falle einer Scheidung wird die Frau aus einer Ehe, die kein Vermögen besitzt, in ungerechtfertigter Weise schlechter gestellt, da die Unterhaltspflicht des Ehemannes abgeschafft wird. Bei guten Vermögensverhältnissen dagegen wird eine ungerechte Bevorzugung der Frau eintreten, die in Einzelfällen Selbständigerwerbende bis zur Geschäftsaufgabe zwingen kann.

Schlussbemerkung

Das neu revidierte Eherecht beruht auf einer fragwürdigen gesellschaftspolitischen Anschauung. Mit Schlagworten wie Partnerschaft und Gleichberechtigung lassen sich die schwerwiegenden Mängel nicht übertünchen. Angesichts der grossen Bedeutung der Familie für unsere Gesellschaft verdient unser Land ein besseres Recht!

10 Thesen zum neuen Eherecht

Prof. Dr. iur. Pascal Simonius, Advokat, Basel

Ich möchte einige Einwände gegen das neue Eherecht in Form von 10 Thesen vortragen. Es handelt sich um eine Auswahl aus den Argumenten und Gründen. Namentlich die gesetzestechnischen Probleme, die die Anwendung des neuen Gesetzes sehr erschweren würden, werden hier nicht erwähnt.

1. In der Zeit zwischen der Verfassung des Zivilgesetzbuchs (1907) und heute hat sich die grundsätzliche Definition der Ehe nicht geändert. Nach wie vor ist die Ehe eine Lebensgemeinschaft der Ehegatten, welche sich namentlich auch auf die Erzeugung und Erziehung von Kindern ausrichtet. Nach wie vor beansprucht die Ehe im Sinne der ehelichen Treue die Ausschliesslichkeit. Bei dieser Ausgangslage fragt sich, ob es richtig ist, bei einer Anpassung des Eherechts an die heutigen gesellschaftlichen Zustände die Institution vollständig umzukrempeln.
2. Das bestehende Eherecht enthält Aergernisse. Zum Teil sind sie die Folge einer schon 1907 sehr konservativen Formulierung, die Relikte der "Mundt" des Mannes über die Frau übernommen hat. Obschon die praktische Bedeutung dieser Erscheinungen nicht überschätzt werden darf - partnerschaftliche Ehe wird längst auch in der Schweiz gelebt -, ist hier unbestreitbar eine Neufassung nötig. Das neue Gesetz schießt aber über dieses Ziel weit hinaus, indem es wirtschaftlich völlig neue Dimensionen in die Ehe hineinträgt und auf der anderen Seite wesentliche Gedanken, die mit der Gleichstellung nichts zu tun haben, fallen lässt.
3. Die Gleichstellung der Ehegatten als Grundsatz ist unbestritten. In der Durchführung im neuen Gesetz führt sie dazu, dass alle Regeln, die einem Gatten eine besondere Funktion zuweisen, auch wo diese Zuweisung nicht geschlechtsspezifisch sein müsste, ersatzlos aufgehoben werden. Dies führt im Rahmen der persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten praktisch zur Regel-

losigkeit, in Einzelfällen, wie bei der ehelichen Wohnung, zu recht sinnlosen Regeln. Die zugegeben schwierige Aufgabe, konkrete Richtlinien für die Lösung von Konflikten zu entwickeln, ist nicht in Angriff genommen worden.

4. Die Patentlösung des neuen Gesetzes liegt vielmehr in der Beauftragung des Richters, der damit zum eigentlichen Dritten im Ehebunde wird. Nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ ist das Recht hier grundlegend verändert worden: Während im alten Recht der Richter bestehende Regeln zu konkretisieren und durchzusetzen hat, muss er im neuen Recht Normen finden, die dann im zu beurteilenden Einzelfall angewendet werden könnten. Die Gefahr einer "Kadijustiz", bei der der Richter persönliche Meinungen den Eheleuten aufdrängt, ist gross - und noch viel grösser ist die Gefahr einer Ueberforderung der Richter.
5. Als ideale Organisation der Familie schwebten dem neuen Gesetzgeber voneinander unabhängig erwerbstätige Eheleute vor, die irgendwie, so nebenbei, die Haushaltung und die Kindererziehung bewältigen. Ihre Beiträge an den ehelichen Lebensaufwand sollen, so Art. 165 PV, gleich sein; wenn einer mehr beiträgt, hat ihn der andere zu entschädigen, was von vornherein zu fragwürdigen Rechnungsverhältnissen führt.
6. Etwas grundsätzlich anderes gilt, wenn die Rollen in traditioneller Weise so verteilt werden, dass ein Gatte berufstätig ist, während der andere den Haushalt führt. Hier muss der Haushaltsführer mit einem "regelmässig auszurichtenden angemessenen Betrag" entschädigt werden: Art. 164 PV. Dieser Betrag soll, so hat sich in zahlreichen Aeusserungen von Persönlichkeiten, die an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt waren, bestätigt, grundsätzlich die Hälfte desjenigen Einkommens betragen, das nach der Bestreitung des Familienunterhaltes übrig bleibt. Stehen sich also zwei berufstätige Gatten gegenüber, so trägt jeder, unabhängig vom Einkommen, gleichviel an den Haushalt bei; bei der traditionellen Ehe muss dagegen das Einkommen hälftig geteilt werden. Wir stehen somit vor zwei grundsätzlich

verschiedenen Ehwirkungen, wobei die Behandlung der Uebergangsfälle (ein Ehegatte besorgt schwergewichtig den Haushalt und verdient daneben auch noch) offen bleibt. Hinter dieser fragwürdigen Lösung steht letztlich eine Geringschätzung der Haushaltführung, die besonders kompensiert werden soll.

Man mag natürlich argumentieren, die hälftige Teilung aller Güter sei ein gut gemeinter Ausdruck der Lebensgemeinschaft.... Nur, diese Ehwirkung gehört nicht zum historisch gewachsenen, auch international allgemein anerkannten Bestand der Institution Ehe, es sei denn, die Ehegatten hätten bewusst eine Gütergemeinschaft beschlossen. Es wird somit hier eine neue Dimension der Ehe geschaffen, die, wenn sie allen Eheleuten aufgedrängt wird - vertragliche Aenderungen sind nicht zulässig - mit Sicherheit als belastend empfunden werden wird. Damit wird die Attraktivität der Ehe beeinträchtigt.

7. Die in den vorigen Bestimmungen zum Ausdruck gelangende Unausgewogenheit zwischen persönlicher Ungebundenheit und wirtschaftlicher Ueberbelastung zeigt sich auch im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, der gilt, wenn die Gatten nichts anderes in einem Ehevertrag festlegen. Während der Ehe besteht Gütertrennung, kann jeder sein Vermögen verwenden und ausgeben wie er will. Am Ende der Ehe, beim Tode eines Gatten oder der Scheidung, wie auch bei der Aenderung des Güterstandes, muss dagegen das, was einer während der Ehe erworben und gespart hat, hälftig mit dem anderen geteilt werden. Haben beide Vermögen gebildet, so bedeutet das bloss den Ausgleich der Spitzen, war aber nur einer erfolgreich oder sparsam, so verliert er bis zur Hälfte seines Vermögens. Anders ausgedrückt : was ein Gatte ausgibt, wofür auch immer, zahlt am Ende der andere zur Hälfte mit.

Es scheint mir, dass man bei dieser Regelung allzu sehr in der Umverteilungsfreude geschwelgt hat : ohne weiteres zumutbar ist die gegenseitige Beteiligung doch wohl nur, wenn schon vor dem Eheende eine gegenseitige Mitsprache bei der Verwaltung und Verwendung der beidseitigen Mittel besteht. In diesem Sinne haben

alle neueren Ehegesetze Europas den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, d.h. das gemeinschaftliche Eigentum an den Ersparnissen, gewählt. Aehnliche Wirkungen würde bei uns eine entsprechende symmetrische Ausgestaltung der bisherigen Güterverbindung erreichen, z.B. in der Weise, dass die Vermögen beider Gatten bei getrenntem Eigentum gemeinschaftlich verwaltet werden.

8. Bei der Wahl des gesetzlichen Güterstandes wurde indessen auch kaum genügend beachtet, dass der Ausgleich des Vorschlags nicht immer nur der Witwenversorgung dient, sondern auch in Fällen auftritt, wo er eindeutige Härten provoziert : bei der Scheidung kann es der unschuldige Teil sein, der so mit Ruin bedroht und damit auch erpressbar wird; beim Konkurs muss der solvent gebliebene Gatte seine Ersparnisse mit den Gläubigern des anderen teilen, was eine wichtige Auffangmöglichkeit für die Familie in Frage stellt. Dass die Wirkungen des Güterstandes für den gewerblichen Unternehmer fast unerträglich sind, wird von anderer Seite heute dargelegt werden.
9. Das gesetzliche Erbrecht des Überlebenden Gatten wird stark ausgedehnt : neben Kindern auf die Hälfte, neben Eltern oder Geschwistern auf $\frac{3}{4}$ des Nachlasses. Die Erbberechtigung liegt ausserhalb des Rahmens aller vergleichbaren Rechtsordnungen der Welt. Kombiniert mit der Vorschlagsbeteiligung erhält der Ueberlebende $\frac{3}{4}$ bis $\frac{7}{8}$ des vom Erblasser gebildeten Vermögens. Auch wenn die Besserstellung des überlebenden Gatten durchaus diskutabel ist, wird hier der natürliche Interessenkonflikt zwischen diesen und den Blutsverwandten in sehr einseitiger Weise gelöst. Die Kinder werden zu sehr zurückgesetzt. Ausseracht gelassen wird die zunehmende Zahl der Zweit- und Späthehen, bei denen die dem überlebenden Gatten zufließenden Mittel nie mehr an die Nachkommen zurückfliessen. Das Vermögen des relativ jung verstorbenen Vaters endigt dann zu einem wesentlichen Teil beim zweiten Ehemann der Mutter, das des geschiedenen Vaters bei den Verwandten der zweiten Frau usw. Ob der maximierten Witwenversorgung ist einfach übergangen worden, dass die Aus-

bildung, die Berufsausstattung und die Aussteuer junger Leute auch Geld erfordern und dass die Leistungen der Sozialversicherung und der zweiten Säule weit mehr den Witwen als den Kindern helfen.

Dass für Zuwendungen an Dritte oder an Institutionen kaum mehr etwas übrig bleibt, sei nur am Rande bemerkt, ebenso wie die Schwierigkeiten einer Unternehmensnachfolge.

10. Die übersteigerten Ansprüche an den anderen Gatten, die sich kumuliert aus Art. 164 PV, aus der Errungenschaftsbeteiligung und aus dem Erbrecht ergeben, müssen sich auch im Scheidungsfall auswirken. Wenn nach Art. 151 ZGB der überwiegend schuldige Teil den anderen für entgangene Rechte und Anwartschaften entschädigen muss, so wird man leicht feststellen, dass mit der Auflösung der Ehe massive "Ausbeutungsrechte" verloren gehen. Entsprechend ist die Entschädigungsrente hoch anzusetzen. Auch das wird letztlich der Attraktivität der Ehe, namentlich für den Mann, Abbruch tun.

Abschliessend möchte ich feststellen, dass das neue Gesetz wohl nicht genügend berücksichtigt, dass es nicht dort spielen muss, wo die Eheleute wohlhabend, gesund und glücklich verheiratet sind, sondern in den Krisen des Lebens, namentlich also bei den schlechten, den unglücklichen Ehen.

Die Stellung der Frau unter dem neuen Eherecht

Dr. iur. Suzette Sandoz, Pully

Das neue Eherecht will die Gleichheit zwischen den Ehepartnern sicherstellen. Es mag deshalb seltsam erscheinen, über die Stellung der Frau im neuen Eherecht zu schreiben, denn aus juristischer Sicht soll die Stellung der Frau derjenigen des Mannes ja gleichgesetzt werden.

Es scheint mir dennoch sinnvoll, die Stellung der Frau gesondert zu behandeln, weil gerade in dieser Hinsicht das neue Recht wichtige Änderungen hervorruft. Jeder Artikel des neuen Rechtes wäre eines eigenen Kommentars würdig. Aus Zeitgründen wollen wir uns auf drei Beispiele in Bereichen beschränken, wo die weniger informierten Frauen durch das Recht am meisten benachteiligt wären:

1. Das neue ordentliche Güterrecht benachteiligt diejenige Frau, die weder über Vermögen noch über Einkünfte (namentlich Erwerbseinkommen) verfügt.

Nach ZGB: Wenn Frau X im Zeitpunkt der Heirat über ein bescheidenes Vermögen verfügt, so verwaltet und nutzt es nach der Heirat ihr Mann, ja er erhält sogar Eigentum daran. Frau X hat eine Ersatzforderung.

Nach ZGB: Wenn Frau X einen lukrativen Beruf ausübt, kann sie frei über ihr Einkommen verfügen.

Nach ZGB: Wenn Frau X weder über Vermögen noch über Einkommen verfügt, weil sie sich beispielsweise ausschließlich dem Haushalt widmet, verwaltet und besitzt sie nichts.

Aber : In allen erwähnten Fällen ist es vorab ihr Mann, der die Schulden des Haushaltes zu bezahlen hat, ungeachtet ob die Schulden von Frau X oder Herr X eingegangen worden sind. Die Gläubiger können von Frau X keine Zahlung verlangen, es sei denn, ihr Mann sei zahlungsunfähig.

Nach PV : Wenn Frau X über ein kleines Vermögen und/oder ein Einkommen verfügt, wird sie es selbst verwalten und

und frei darüber befinden können (vorbehältlich bestimmter neuer Einschränkungen, die im Falle von Scheidung oder Erbgang Platz greifen).

Nach PV : Wenn Frau X weder über Vermögen oder Erwerbseinkommen verfügt, wird sie weiterhin nichts verwalten und besitzen.

Aber : Ob Frau X über ein Vermögen und/oder ein Erwerbseinkommen verfügt oder überhaupt nichts besitzt, so wird sie ebenfalls direkt verpflichtet für alle Schulden des Haushalts, ungeachtet ob sie selbst oder ihr Mann sich verpflichtet hat. Die Gläubiger können Zahlung entweder von Frau X oder Herrn X verlangen. Dazu kommt, dass Frau und Herr X ihr Leben sehr wohl an zwei verschiedenen Wohnsitzen führen können: trotzdem bleiben beide Ehegatten verantwortlich für die laufenden Schulden der beiden Haushalte. Frau X kann dabei einige Ueberraschungen erleben, wenn ihr Mann sehr ausgabenfreudig ist!

2. Die neue Vorschlagsteilung hat Nachteile

Annahme : Im Moment der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Scheidung, Tod, Wechsel des Güterstandes) verfügt Herr X aus Erwerbseinkommen über Ersparnisse von Fr. 60'000.--. Frau X besitzt nichts.

Nach ZGB: Frau X erhält Fr. 20'000.-- (1/3 des Vorschlages); Herr X seinerseits behält Fr. 40'000.--.

Nach PV : Frau X erhält Fr. 30'000.-- (1/2 des Vorschlages); Herrn X seinerseits werden Fr. 30'000.-- zugesprochen.

Annahme : Im Fall der güterrechtlichen Auseinandersetzung verfügt Herr X (wiederum) über Fr. 60'000.--. Frau X aber konnte dank einer lukrativen Erwerbstätigkeit Fr. 20'000.-- sparen.

Nach ZGB: Frau X erhält Fr. 20'000.-- von ihrem Gatten (1/3 des Vorschlages) und behält die Gesamtheit ihrer Ersparnisse. Sie besitzt somit Fr. 40'000.--. Ihr Mann behält Fr. 40'000.--.

Nach PV : Frau X erhält Fr. 30'000.-- vom Mann (1/2 des Vorschlages) und behält zudem Fr. 10'000.--, die Hälfte ihrer Ersparnisse. Sie verfügt total über Fr. 40'000.--. Ihr Gatte behält Fr. 30'000.-- seiner Ersparnisse und erhält Fr. 10'000.-- seiner Gattin. Auch er erhält also gesamthaft Fr. 40'000.--.

Annahme : Im Moment der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat Herr X keine Ersparnisse, seine Frau aber konnte dank einer einträglichen Berufstätigkeit Fr. 20'000.-- auf die Seite legen.

Nach ZGB: Frau X behält Fr. 20'000.--, Herr X erhält nichts.

Nach PV : Frau X schuldet ihrem Gatten Fr. 10'000.-- (1/2 des Vorschlages); beide Ehegatten verfügen nachher über Fr. 10'000.--.

3. Die grosse Falle bei der Inkraftsetzung des neuen Eherechtes

Heute unterstehen 90 % aller Ehen dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung. Dieser zeichnet sich durch eine enge Zusammenlegung der Güter beider Ehegatten aus. Die Parlamentsvorlage sieht vor, dass mit ihrem Inkrafttreten die heute unter Güterverbindung lebenden Ehegatten dem neuen ordentlichen Güterstand unterstellt werden. Dieser kommt faktisch einer Gütertrennung gleich. Folge: Die Verwaltung über ihr allfälliges Vermögen geht unter neuem Recht an die Frau zurück oder sie muss entsprechende Ersatzforderungen geltend machen. Erst dann kann sie über ihr Guthaben selbst bestimmen und es dem neuen Recht gemäss verwalten. Tut sie dies nicht sofort, so wird sie unweigerlich einen Verlust erleiden. Falls sich ihr Mann weigert, bleibt ihr nichts anderes übrig, als den Prozessweg zu beschreiten.

Im übrigen ist zu beachten, dass die Ersparnisse, die die Frau aufgrund einer Berufstätigkeit erlangt hat, ab Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Eherechts zum Vorschlag hinzugezählt werden, welcher einst hälftig zu teilen ist.

Mit Inkrafttreten des neuen Eherechts müssten demnach 90 % der Ehepaare ihren bisherigen Güterstand auflösen. Nach erfolgter

Auflösung würden die Vermögensmassen gemäss neuem Eherecht den beiden Partnern zugeteilt werden.

Es gäbe zwei Möglichkeiten, diesem Zwang auszuweichen:

- a) Mitteilung mit eingeschriebenem Brief vor Inkrafttreten des neuen Rechts an den Ehepartner mit dem Begehren, es sei der bisherige Güterstand gemäss altem Recht aufzulösen.
- b) Während des Jahres nach Inkrafttreten des neuen Rechts, schriftliche Erklärung zusammen mit dem Ehegatten an den Güterrechtsregisterführer mit dem Begehren, weiterhin dem alten Güterstand unterstellt zu bleiben.

Selbstredend wäre es hierbei unabdingbar, sowohl das alte wie auch das neue Recht genau zu kennen, um sie gegeneinander abzuwägen und zu ermessen, welches weniger Nachteile bringt. Alle Entscheide müssten mit Zustimmung des andern Ehegatten getroffen werden. Wahrhaftig eine begeisternde Beschäftigung für eheliche Mussestunden!

Zusammenfassung: das neue Eherecht muss abgelehnt werden.

Der neue ordentliche Güterstand schützt den Ehegatten, der weder Vermögen noch Einkommen hat, nicht. Oft wird das aber gerade die Hausfrau und Mutter sein. Der neue Güterstand bietet zudem auch der berufstätigen Frau keine besonderen Vorteile; er bedeutet letztlich für 90 % aller Ehepaare eine drastische Aenderung ihrer bisherigen Gewohnheiten.

Einige Parlamentarier, vehemente Verteidiger des neuen Rechts, informieren nicht, sondern drängen den Bürgern ihre persönlich vorgefasste Meinung auf: Dies erinnert ein wenig an Schüler, die von ihrem Professor zurechtgewiesen werden! Nachdem die sogenannte "Mini-Revolution" (gemäss Nationalrätin Christinat, Sten. Bull. NR 1983, III S.612) des neuen Eherechts bislang zur Genüge eingehämmert worden ist, gilt es nun, den Stimmbürger und die Stimmbürgerin über die Tücken der Revision offen ins Bild zu setzen.

Neues Eherecht und Jugend

lic. iur. Christine Höchner, Witterswil

Jedes junge Paar macht sich, wenn die Beziehung fest genug scheint, sicher einmal Gedanken über eine gemeinsame Zukunft. Auch ich als junge Frau habe meine klaren Vorstellungen von einer Ehe, von einer jungen, modernen, eben partnerschaftlichen Ehe. Es soll meines Erachtens eine Ehe in Liebe und Treue sein, geprägt von einer partnerschaftlichen Gleichberechtigung, gerichtet auf eine dauernde Lebensgemeinschaft. Dabei ist für mich Zusammenarbeit, aber auch fähigkeitsspezifische Aufteilung der Arbeit - nicht sogenannte "Rollenverteilung" - eine Selbstverständlichkeit. Ehe heisst meiner Meinung nach aber auch, Rücksicht nehmen auf den Partner, bereit sein zum Kompromiss, vielleicht sogar zugunsten der Gemeinschaft verzichten können.

Ich möchte also in keiner Weise die Ehe degradieren zu einer Gemeinschaft, bei der die Partner das Ziel haben, möglichst individuell, selbständig und unabhängig durch's Leben zu gehen, der sogenannten "Selbstverwirklichung" entgegen. Und ich bin überzeugt, die meisten Paare teilen diese Meinung mit mir.

Nun, die Revisoren des Eherechts können offenbar diese Ansichten einer partnerschaftlichen Ehe nicht teilen, denn in vielen Punkten geht das neue Eherecht in eine entgegengesetzte Richtung.

Ich greife hier nur vier Beispiele heraus, die besonders deutlich darauf hinweisen:

1. Die Wohnsitzfrage: Immer wieder wird bestritten, dass ein gemeinsamer Wohnsitz neu fakultativ sei. Schon der neue Art. 25 weist darauf hin, indem ausdrücklich die Möglichkeit des getrennten Wohnsitzes erwähnt wird. Art. 162 statuiert, dass Ehepartner die gemeinsame Wohnung bestimmen. Nur - sie müssen es nicht. Dies hält sogar die Botschaft ausdrücklich wie folgt fest: "Doch wird das formelle Recht auf eine getrennte Wohnung als solches in Zukunft weder dem Mann noch der Frau verweigert. Der Begriff der "gemeinsamen Wohnung"

schliesst im übrigen nicht aus, dass das gemeinsame Leben der Ehegatten in besonderen, meist beruflich bedingten Situationen aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung in zwei eheliche Wohnungen, mal in der einen, mal in der anderen, stattfindet, wobei jede für den einen der Ehegatten Wohnsitz begründen kann" (Botschaft S.58f). Der getrennte Wohnsitz kommt aber auch bei einem nicht gemeinsam gefällten Entscheid zum Zuge, da jeder Ehegatte selbständig Wohnsitz begründen kann, auch wenn er zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts nicht berechtigt ist (Botschaft S.86). Nur am Rand sei erwähnt, dass die Berechtigung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts stark ausgedehnt wird; eine Berechtigung, die zwar unter den "Eheschutz" subsumiert wird, in Tat und Wahrheit aber genau das Gegenteil bewirkt.

2. Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung: dabei möchte ich nur eine kurze Grundsatzfrage aufwerfen, da in anderem Zusammenhang sicher noch genauer darauf eingegangen wird. Die Errungenschaftsbeteiligung bedeutet, und das bestätigen auch die Befürworter des neuen Eherechts, während der Ehe faktisch "Gütertrennung", bei Scheidung oder Tod dann "Gütergemeinschaft".

Ist aber nicht gerade die Gütertrennung - ob faktisch oder formell spielt keine Rolle - der ausserordentliche Güterstand, den der Richter z.B. auf Verlangen eines Ehepartners anordnen kann, wenn es in der Ehe auch finanziell nicht mehr funktioniert?!

Meines Erachtens fördert ein Gesetz, das vorgibt, eine partnerschaftliche Ehe zu unterstützen, diese in keiner Weise. Im Gegenteil, dem Individualismus wird Vorschub geleistet.

3. Ein weiterer Punkt, der wiederum meinen Vorstellungen einer gesunden Ehe zuwiderläuft, ist die Möglichkeit, sich gegenseitig zu betreiben.

Es ist zwar nicht ein eminent wichtiger Artikel, doch zeigt er ganz deutlich auf, dass mit der sogenannten "Förderung der

partnerschaftlichen Ehe" wohl eher die Beibehaltung der persönlichen Interessen gemeint ist.

4. Zu guter Letzt möchte ich noch kurz das Problem der gemeinsamen Entscheidungsfindung anschnitten. Kein moderner Mann wird wohl heute noch auf sein Recht als "Haupt der Familie" pochen, doch habe ich zu Anfang schon gesagt, Ehe bedeute auch, zugunsten der Gemeinschaft einmal verzichten zu können, sowohl der Mann, als auch die Frau. Dieser für mich selbstverständliche Grundsatz kommt jedoch in der Revisionsvorlage nirgends zum Ausdruck. Sind sich nämlich die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, müssen sie gar keine Einigung erzielen, sondern jeder kann den Richter, der dann entscheiden soll, anrufen. Ob dieser aber auch geeignet ist, diese weitgehende Einflussmöglichkeit wahrzunehmen, ist kaum zu erwarten.

Gedanken zum neuen Eherecht

Dr. iur. Arnold Morf, Oberrichter, Dietikon

Unser geltendes Eherecht wurde bekanntlich im Jahre 1912 in Kraft gesetzt. Seither haben sich die Lebensformen in mannigfaltiger Hinsicht geändert, und es kann nicht bestritten werden, dass das bisherige traditionelle Ehemodell heute weitgehend der Vergangenheit angehört. Einer massvollen Anpassung des Eherechts an die veränderten Verhältnisse wird daher auch in den Kreisen der Gegner der Parlamentsvorlage das Wort geredet. Aber wird die aus dem Partnerschaftsgedanken abgeleitete absolute Gleichberechtigung der Ehegatten nicht auf die Spitze getrieben, wenn im revidierten 5. Titel des Zivilgesetzbuches (Die Wirkung der Ehe im allgemeinen; Art. 159 - 180 PV) in elf (!) Artikeln vom Richter die Rede ist? Wer mit offenen Augen durch unsere Welt geht, wird längst festgestellt haben, dass heute vielfach auf gut Glück geheiratet wird, ohne vorgängige gemeinsame Erarbeitung einer umfassenden Lebensgrundlage. Von da her ist zu befürchten, dass die konsequente Ausgestaltung der Individualrechte jedes Ehepartners zu einer Versteifung der Haltung bei Meinungsverschiedenheiten führen wird, worauf bei manchem Paar der Gang zum Richter leichthin zur Regel werden könnte. Im Klartext heisst das, dass anstelle des Ehemannes in vielen Ehen der Richter die Rolle des Familienoberhauptes einnehmen wird. Das aber ist nach allgemeiner Erfahrung der Anfang vom Ende.

In der grundsätzlich unbestrittenen, in der PV aber allzu konsequent gestalteten Durchsetzung der Gleichberechtigung der Ehegatten ist die Vorlage bei der Namensfrage durchaus unnötigerweise in eine Sackgasse geraten. Wenn Marta Meier ihren Hans Huber heiraten will, kann sie vor dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie Marta Meier-Huber heissen wolle; ihr Ehemann und die Kinder tragen dann aber den Namen Huber. Es ist wohl nicht vermessen, die Ansicht zu vertreten, dass zur wohltuenden Abgrenzung der Ehe gegenüber weniger angesehenen Formen des Zusammenlebens alle Familienmitglieder den gleichen Namen tragen sollen.

Dem Grundsatz der Gleichberechtigung könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Brautleute bei der Eheschliessung sich auf den Namen des Mannes oder der Frau, jedenfalls aber auf nur einen Namen einigen müssten; nach neuem Recht könnten sich die Brautleute den Frauennamen als Ehenamen nur mittels Namensänderung im Verfahren nach altem Recht zulegen. Sollte sich ein Brautpaar nicht auf den einen oder andern Namen festlegen können (oder wollen), so ist wohl die Befürchtung nicht abwegig, dass die späteren Eheleute sich auch in weit lebenswichtigeren Fragen nicht zu einem Konsens finden würden, weshalb es für beide Partner nur von Vorteil wäre, wenn sie den Schritt in die Ehe vor der Einigung auf einen Namen überhaupt nicht tun könnten. Es bleibt zu hoffen, dass bei Verwerfung der PV im nächsten Anlauf eine Lösung im oben skizzierten Sinne erarbeitet wird.

Auch wenn man nicht für eine unveränderte Weitergeltung des alten Eherechts plädieren will, so sind doch gerade die Frauen gut beraten, wenn sie sich die nachfolgenden Punkte nochmals überlegen. Nach dem geltenden Recht ist die Unterhaltspflicht für Frau und Kinder klar dem Ehemann zugewiesen. Verlässt die neugebackene Ehefrau das Standesamt, so ist im Normalfall für ihr ganzes weiteres Leben gesorgt. Hat sie das Unglück, in einen Scheidungsprozess verwickelt zu werden, so muss auch während der oftmals über Jahre sich hinziehenden prozessualen Auseinandersetzung der Ehemann für sie aufkommen; von ihrem allfälligen Verdienst muss sie sich nur einen Bruchteil auf ihren Unterhalt anrechnen lassen; der Rest gehört ihr als Sondergut. Wird sie schuldlos geschieden, hat sie unter Umständen auf Lebenszeit, sicher aber auf Jahre hinaus Anspruch auf eine Unterhaltersatz- bzw. Bedürftigkeitsrente. Demgegenüber bringt das neue Recht eine partnerschaftliche Unterhaltspflicht, und ein Sondergut der Ehegatten gibt es nicht mehr. Die konsequente Durchsetzung des Partnerschaftsgedankens lässt neben dem einheitlichen ehelichen Wohnsitz auch die bisherige Regelung verschwinden, nach welcher gewisse Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten und Verpflichtungen der Ehefrau gegenüber Dritten zugunsten des Ehemannes ohne Zustimmung der

Vormundschaftsbehörde ungültig waren, was in der Vergangenheit viele allzu willfährige Frauen (die es wohl weiterhin geben wird) vor Schaden bewahrt hat. Da nach dem neuen ordentlichen Güterstand jeder Gatte sein Gut selber verwaltet, entfällt auch die bisherige strenge Haftung des Ehemannes für das ihm anvertraute Frauengut. Aber auch für das der Ehefrau beim finanziellen Zusammenbruch des Ehemannes bisher zustehende Vorrecht auf Deckung für die Hälfte ihres eingebrachten Gutes nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht bleibt kein Raum mehr, was sich in Zeiten rückläufiger Konjunktur da und dort nachteilig auswirken könnte. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass künftig auch der gegenseitigen Betreuung zwischen Ehegatten kein gesetzliches Hindernis mehr entgegensteht, das unseres Erachtens auf eine Unterhöhlung der Ehe als Schicksalsgemeinschaft hinausläuft. Gelangt der schuldnerische Ehegatte durch eine Betreuung seitens seines Ehepartners in finanzielle Schwierigkeiten, hat er beim Richter um die Einräumung von Zahlungsfristen nachzusuchen. Auch dann aber kann er allenfalls zur Sicherstellung verhalten werden und wird er in einzelnen Fällen gar zinspflichtig.

Ein paar weitere Problemkreise seien nur angetippt. Der haushaltführende Ehegatte soll einen Rechtsanspruch auf einen regelmäßigen angemessenen Betrag zur freien Verfügung erhalten, dessen Grösse immerhin von den Einkünften des pflichtigen Gatten abhängen und eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe berücksichtigen soll; nach den parlamentarischen Beratungen wird an jenen Betrag gedacht, den der erwerbstätige Ehegatte für seine eigenen Liebhabereien aufwendet. Bekanntlich bringt die PV sodann anstelle der bisherigen allgemein eingelebten Güterverbindung den neuen, durch Literatur und Rechtsprechung noch nicht bearbeiteten Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Diese umfasst die Errungenschaft (Arbeitserwerb; Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen; Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit; Erträge des Eigengutes und Ersatzanschaffungen für Errungenschaft) und das Eigengut (Gegenstände, die einem Ehegat-

ten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen; Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen; Genugtuungsansprüche; Ersatzanschaffungen für Eigengut) jedes Ehegatten, wobei jeder Gatte seine Errungenschaft und sein Eigengut selber verwaltet und nutzt und mit seinem gesamten Vermögen für seine Schulden haftet. Bei Auflösung der Ehe steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Vorschlages des andern zu. Damit aber der überlebende Ehegatte seine bisherige Lebensweise beibehalten kann, soll ihm auf Anrechnung an seinen Anspruch ein weitgehendes Optionsrecht an Wohnung und Hausrat des verstorbenen Ehegatten eingeräumt werden. Wer die einschlägigen neuen Bestimmungen studiert, wird wohl unweigerlich zur Ueberzeugung kommen, dass mindestens in der Anfangszeit eine güterrechtliche Auseinandersetzung ohne Beizug eines Fachmannes kaum möglich sein wird. Dass sich eine Revision des ehelichen Güterrechtes auch auf andere Rechtsgebiete auswirkt, ist wohl nicht zu vermeiden. Im Erbrecht ist dabei für den überlebenden Ehegatten eine Verbesserung festzustellen, die sich vor allem bei seiner Wiederverheiratung zum Nachteil der Kinder aus der ersten Ehe auswirken wird. Neben der hälftigen Zuweisung des Vorschlages der Vermögen beider Ehegatten wird der gesetzliche Erbteil des Ehegatten (in Konkurrenz mit Kindern) von einem Viertel auf die Hälfte des Nachlasses erhöht; gleichzeitig wird aber der Pflichtteilschutz, der für den Ehegatten bisher für seinen gesamten gesetzlichen Erbteil bestand, auf dessen Hälfte reduziert. Hinterlässt der Erblasser keine seinen Ehegatten auf den Pflichtteil setzende letztwillige Verfügung, so resultiert für den überlebenden Ehegatten eine in die Augen springende Besserstellung auf Kosten der Nachkommen. Das bisherige Wahlrecht des überlebenden Ehegatten zwischen der Vierteileigentumsquote und der hälftigen Nutzniessung am Nachlass wird damit obsolet. Dass der Pflichtteil der Geschwister entfällt, dürfte hingegen heute nicht mehr von grosser Bedeutung sein. Nicht froh werden können wir indessen ob der im Obligationenrecht vorgesehenen Neuerung, dass Wohnungs-

mietverträge inskünftig vom Mieter nur noch mit Zustimmung seines Ehegatten gekündigt werden dürfen, dass der Vermieter seine Kündigung an beide Ehegatten je einzeln richten muss, und dass auch der Ehegatte des Mieters gegen eine Kündigung Einspruch erheben und um Erstreckung des Mietverhältnisses nachsuchen kann. Die Befürchtung, dass sich diese Neuerung für die Institution der Ehe als Bumerang erweisen könnte, indem die Vermieter inskünftig lieber mit dem allein zuständigen Partner eines Konkubinales kontrahieren, dürfte nicht ganz unbegründet sein.

Wer bereit ist, mit kühlem Kopf, aber warmen Herzen über diese Probleme nachzudenken, wird nicht zögern, sein Ja oder Nein im Falle der Volksabstimmung gründlich zu überlegen. Die Erwartung, dass bei einer Verwerfung der Vorlage in Kürze ein weniger problembeladenes und dennoch modernes Eherecht geschaffen werden könnte, erscheint auf jeden Fall als vertretbar.

Die Revision des Ehe- und Erbrechtes und deren Auswirkungen in der Praxis

Dr. iur. Laurenz Zellweger, Advokat und Notar, Basel

Ein grosser Teil der Opponenten gegen die vorliegende Revision stammt nicht von ungefähr aus den Reihen der Anwälte. Sie werfen der neuen Gesetzesfassung vor, sie sei zu kompliziert und sie führe in der Praxis zu grossen und für die Ehegatten selber sehr nachteiligen Schwierigkeiten, die durch eine andere Formulierung des Gesetzestextes hätten vermieden werden können. Der Kreis der Anwälte gehört also nicht zu den ewig Gestrigen, die die Vorherrschaft des Mannes verewigen wollen, wie das beispielsweise Herr Oscar Reck in der Basler Zeitung vom 13. Juli 1984 von den Gegnern des neuen Gesetzes behauptet hat. Die meisten Anwälte sind sich darüber einig, dass das bestehende Eherecht aus dem Jahre 1907 revidiert werden muss. Durch die Revision würde es aber schlechter. Das bestehende Gesetz, das sich immerhin mehr als 70 Jahre bewährt hat, hat den Vorteil einer grossen Klarheit und Einfachheit, die auf die geniale Formulierung von Eugen Huber zurückzuführen ist.

Es besteht bei der heutigen Gesetzgebung die Tendenz, einfaches kompliziert zu machen, wobei der Grund bei der Revision des Eherechtes darin liegen mag, dass ein bestimmtes Ziel, die Gleichberechtigung der Ehegatten, bis ins Extrem verfolgt wird.

Ich bin nicht gegen die Gleichberechtigung. Sie führt aber bei der Revision dazu, dass die Ehegatten, damit ja keiner eines möglichen Anspruchs bei der Auflösung der Ehe verlustig geht, sich wie Feinde gegenüberstehen. Das neue Recht fördert nicht das Gemeinsame in der Ehe, sondern das Gegensätzliche, die Auseinandersetzung. Es kommt dazu, dass andere Familienglieder dadurch benachteiligt werden.

Es sind dies nicht nur, was die gewerblichen Kreise beanstanden, die eigenen Kinder, die ein Gewerbe übernehmen sollen und die mit

den Rechten der überlebenden Ehefrau in Kollision geraten, sondern es sind vor allem die Kinder erster Ehe, deren Rechte im Gesetzesentwurf nicht beachtet werden. Die Scheidungen werden aber zunehmen und Kinder aus verschiedenen Ehen werden mehr und mehr den Normalfall darstellen.

Was wir vor allem beanstanden, sind die zahlreichen Ausgleichsansprüche unter den Ehegatten, die zum grossen Teil rückwärts nicht zeitlich limitiert sind und jede Auflösung einer Ehe zu einem äusserst schwierigen Unternehmen machen werden. Wenn wir Anwälte dagegen opponieren, sind wir eigentlich sehr altruistisch, weil wir in Zukunft viel mehr beschäftigt sein werden als jetzt. Jede Scheidung, bei der es Aktiven unter den Ehegatten zu verteilen gibt, wird jahrelang dauern. Es wird dabei von vielen Befürwortern ein sehr wichtiger Punkt übersehen!

Der Anwalt, der einen Ehegatten vertritt, ist nämlich verpflichtet, das bestehende Gesetz für seinen Klienten voll auszuschöpfen, weil er sonst seine Berufspflicht verletzen würde. Eine gesetzliche Regelung ist nicht für gute Ehen bestimmt, denn diese bedürfen ihrer nicht. Sie ist vielmehr notwendig, um schlechte Ehen möglichst erträglich zu gestalten und um die Auflösung der Ehe so zu ermöglichen, dass beide Ehegatten gerecht und gleich behandelt werden. Sie soll aber nicht neuen Konfliktstoff schaffen. In Deutschland hat es sich bereits herausgestellt, dass die Gerichte durch Scheidungen weitgehend blockiert sind, wobei dort allerdings, das muss betont werden, der Versorgungsausgleich und die anteilmässige Berechnung dafür eine Rolle spielen. Massgeblich ist aber zusätzlich vor allem die güterrechtliche Auseinandersetzung, die auf eine sehr ähnliche Regelung, wie sie die Revision verwirklichen will, zurückgeht. Es wurde deshalb auch bereits in Deutschland vorgeschlagen, beim Eheschluss als Ehevertrag eine Scheidungsvereinbarung abzuschliessen. Ich hoffe, dass es in der Schweiz nicht auch so weit kommen wird.

Wenn ich nun auf die konkreten Schwierigkeiten in der Praxis zu sprechen komme, so ist meine Aufgabe nicht leicht. Die entspre-

chenden Bestimmungen sind nämlich dermassen kompliziert und schwerfällig, dass es unzumutbar ist, Ihnen diese vorzulesen. Ich werde mich deshalb im folgenden bemühen, sie soweit als möglich in einen verbindenden Text aufzunehmen. Es ist mir auch aufgefallen, dass im Parlament von den Ausgleichsforderungen von Mann und Frau kaum die Rede gewesen ist, einfach weil es auch für einen National- oder Ständerat kaum möglich war, diese Bestimmungen im Plenum publikumswirksam vorzutragen.

Das Gesetz ist vor allem schwerfällig, weil es immer im Bestreben, die Gleichheit der Ehegatten bis zum letzten durchzuführen, kaum eine Handlung oder eine Leistung gibt, die der eine Ehegatte für den andern erbracht hat, die er sich bei der Auflösung der Ehe, sei es durch Tod, sei es durch Scheidung, nicht honorieren lassen kann. Die am Anfang der neu revidierten Bestimmungen in Art. 159 stehende Bestimmung, die in Abs. 3 besagt, dass sich die Ehegatten Treue und Beistand schulden, wird zur leeren Floskel und tönt im Gegensatz zum alten ZGB fast wie schierer Hohn. Im neuen Recht schulden sie einander nur Geld.

Wenn ich in Zukunft als Anwalt eine Scheidung durchführen muss, so bin ich verpflichtet, dem andern Ehegatten gegenüber folgende Ansprüche geltend zu machen:

Als erstes den Anspruch aus Art. 164 PV:

Derjenige Ehegatte, der den Haushalt besorgt und die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass er dafür einen angemessenen Beitrag erhält, den sogenannten Hausfrauenlohn.

Gemäss den Gesetzesmaterialien ist dabei offenbar die Meinung, dass der Ueberschuss, der nach Bezahlung der Haushaltskosten, der Steuern etc. noch bleibt, zwischen den Ehegatten hälftig zu teilen ist (vgl. hiezue Botschaft Seite 63 und einen Aufsatz von Herrn Dr. Andreas Gerwig im Luzerner Tagblatt vom 8. Oktober 1984).

Die Ansprüche werden durch Art. 165 PV aber noch zusätzlich kompliziert, da derjenige Ehegatte, der im Beruf oder Gewerbe des anderen mehr mitgearbeitet hat als sein Beitrag an den Unterhalt der

Familie es verlangt, dafür noch zudem einen Anspruch auf angemessene Entschädigung hat.

Das gleiche gilt, wenn der eine Ehegatte aus seinem Einkommen oder Vermögen an den Unterhalt der Familie bedeutend mehr beigetragen hat als er verpflichtet war. Dabei handelt es sich aber nicht um laufende Ansprüche während der Ehe, sondern um zusätzliche Ausgleichsansprüche, die bei ihrer Auflösung auszurichten sind.

Mit anderen Worten kann, wenn die Ehe aufgelöst wird, verlangt werden, dass eine freiwillige Mehrleistung, die vorher erbracht worden ist, nachträglich ausgeglichen wird. Wo bleiben denn da Treue und Beistand ?

Wie soll der Anwalt die Differenzierung desjenigen, der im Beruf oder Gewerbe des anderen bloss hilft, gegenüber demjenigen, der mehr hilft als er müsste, am Schluss einer langjährigen Ehe in eine Geldforderung umsetzen ? Es fehlt nämlich eine zeitliche Rückwirkung für einen entsprechenden Anspruch.

Soweit die Bestimmungen aus dem allgemeinen Teil. Es bleibt beizufügen, dass diese Vorschriften obligatorisch sind und durch Ehevertrag nicht etwa beseitigt werden können.

Zu weiteren fast unabsehbaren Schwierigkeiten führt der neu eingeführte Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, der allerdings mit einem Ehevertrag durch eine andere Regelung ersetzt werden kann. Die Errungenschaftsbeteiligung sieht vor, dass jeder Ehegatte ein Eigengut und eine eigene Errungenschaft besitzt. Es gibt also von vorneherein vier verschiedene Vermögen, die separat verwaltet und wie wir noch sehen werden, bei der Auflösung der Ehe untereinander ausgeglichen werden müssen. Dazu kommt aber, dass die Ehegatten gemäss Art. 163 PV gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen und sie sich über die entsprechenden Beiträge gegenseitig zu verständigen haben.

Es wird also mit anderen Worten ein fünftes gemeinsames Vermögen im Gesetz vorgesehen, eine Art Haushaltsfonds, der zu den bestehenden vier gesetzlichen Vermögensmassen hinzukommt. Bei der Auf-

lösung dieses Güterstandes kommen neben den Ansprüchen, die ich bereits aufgezählt habe, die folgenden dazu: Nach Art. 206 PV hat ein Ehegatte, der zum Erwerb zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen hat, einen Anspruch auf einen Mehrwert, der bei der Auseinandersetzung entsteht. Es ist an sich schon schwierig, diesen Mehrwert zu bestimmen. Er ist ein altes Postulat und in gewissen Fällen sicher auch berechtigt. Falls beispielsweise ein Ehegatte mit einem Darlehen an den Kauf eines Hauses erheblich beigetragen hat, während der andere als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, ist es sicher richtig, dass der Ehegatte, der nicht Eigentümer ist, einen Teil des Mehrwertes erhält.

Hingegen wird der Begriff Verbesserung und namentlich Erhaltung von Vermögensgegenständen in der Praxis zu grössten Schwierigkeiten führen. Ich bin der Meinung, dass die Erhaltung des Vermögens der Ehefrau durch den geschäftstüchtigeren Ehemann zur Treue- und Beistandspflicht gehört und es ist mir unklar, warum er dafür noch bei der Auflösung der Ehe eine anteilmässige Entschädigung erhält, wenn es zugenommen hat. Besonders schwierig ist, dass der Beitrag des andern Ehegatten, der zu diesem Mehrwert geführt hat, wiederum zeitlich nicht beschränkt ist und dass er auch nach einer Ehe, die 30 Jahre gedauert hat, für die gesamte Zeit verlangt werden kann.

Dieser Mehrwertausgleich führt aber auch dazu, dass der Ehegatte, der bei der Auflösung der Ehe seine Rechte geltend machen will, während der Ehedauer genaue Aufzeichnungen über seine Tätigkeit zu führen hat. Es wird zudem unumgänglich sein, die Ehegatten vor der Ehe darauf aufmerksam zu machen, dass sie diese Kontrolle vornehmen müssen. Die Ehe wird also von Anfang an darauf angelegt werden, den Beweis dafür zu sichern, dass am Ende entsprechende Ansprüche nicht untergehen.

Ganz besonders schwierig wird nun aber die Auseinandersetzung innerhalb des Vermögens jedes Ehegatten. Bisher war der Vorschlag d.h. die Errungenschaft während der Ehe Eigentum des Ehemannes, wurde dann aber bei der Auflösung der Ehe zwischen Ehemann und

Ehefrau im Verhältnis 2/3 zu 1/3 geteilt. Da das neue Eherecht vorsieht, dass jeder Ehegatte die Hälfte der Errungenschaft des andern erhält, muss zuerst eine Bereinigung von Errungenschaft und Eigengut geschehen. Es ist deshalb notwendig, dass bei der Auflösung des Güterstandes Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatte ausgeschieden werden (vgl. Art. 207 PV).

Wenn sich dabei herausstellt, dass, und zwar während der ganzen Dauer der Ehe, Schulden und Errungenschaft aus dem Eigengut oder umgekehrt, Schulden des Eigengutes aus der Errungenschaft des gleichen Ehegatten bezahlt worden sind, so muss bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, damit ja der andere Teil seinen vollen Anspruch erhält, diese Schuldenzahlung innerhalb der Vermögen beider Ehegatten wieder ausgeglichen werden. Damit aber nicht genug. Es kommt eine Bestimmung dazu, dass der Mehrwertausgleich nämlich auch zwischen Errungenschaft und Eigengut des Ehegatten selbst gilt.

Um Ihnen zu demonstrieren, wie kompliziert und wie unübersichtlich dieses Gesetz gestaltet ist, möchte ich Ihnen als Ausnahme den entsprechenden Gesetzesartikel wörtlich vorlegen: (Art. 209 Abs. 3):

"Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen der andern beigetragen und ist ein Mehr- oder Minderwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräußerung berechnet."

Der Mehrwertausgleich zwischen den beiden Vermögen des gleichen Ehegatten besagt beispielsweise, wenn ich vor 20 Jahren aus einer Erbschaft, d.h. aus Eigengut einen Herd gekauft habe, der im Haus, das ich während der Ehe aus Verdienst gekauft habe und das deshalb zur Errungenschaft gehört hat, steht, so muss bei der Auflösung der Ehe, d.h. auch bei meinem Tod der Wert dieses Herdes von meiner eigenen Errungenschaft wieder an mein eigenes Eigengut zurückbezahlt werden.

Man muss sich einmal konkret in einem Prozess vorstellen, wie derartige Forderungen substantiiert werden wollen, wobei wiederum zu beachten ist, dass zeitlich rückwärts keine Beschränkung im Gesetz vorgesehen ist. Alle diese Forderungen können zurück bis zum Beginn der Ehe geltend gemacht werden.

Zu eigentlich stossenden Ergebnissen kann aber die Bestimmung von Art. 208 Abs. 1 PV führen, wonach unentgeltliche Zuwendungen, die ein Ehegatte während der letzten fünf Jahre vor Auflösung des Güterstandes ohne Zustimmung des andern Ehegatten gemacht hat, zur Errungenschaft hinzugerechnet werden, damit der andere ja seinen vollen Anspruch erhält.

Besonders weit geht dabei die ergänzende Bestimmung von Art. 220 PV, wonach der berechtigte Ehegatte oder seine Erben Zuwendungen, die der Errungenschaft hinzuzurechnen sind, bis zur Höhe des Fehlbetrages bei den begünstigten Dritten wieder einfordern können, wenn das Vermögen des verpflichteten Ehegatten oder seine Erbschaft bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Beteiligungsforderung des andern Ehegatten nicht abdeckt. Da man dabei offensichtlich vor allem an die Geliebte des Ehemannes gedacht hat, hat diese Bestimmung auch bereits die Bezeichnung "Konkubinatspauliana" erhalten.

Diese Bestimmung trifft aber auch die eigene Familie in gleicher Weise:

Die Botschaft führt nämlich dazu aus, dass darunter jede Art von Vermögensentäusserungen ohne Gegenleistung zu verstehen sei, auch eine solche aufgrund einer moralischen Verpflichtung, also auch Unterhaltsbeiträge oder Schenkungen an Kinder. Wenn also beispielsweise in Zukunft ein Vater seiner Tochter erster Ehe eine Mitgift zukommen lässt und die zweite Ehefrau nicht zustimmt, was häufig der Fall ist, so kann beim Tode des Vaters die zweite Ehefrau gegen die Tochter aus erster Ehe klagen, wenn wegen dieser Schenkung ihre Vorschlagsforderung nicht mehr voll gedeckt ist. Besonders unverständlich ist dabei, dass dieses Recht auch den gegenseitigen Erben zusteht. Es kann also dazu kommen, wenn ein Ehegatte eine Zweitehe

eingegangen ist, dass nach seinem Tode die Erben der zweiten Ehefrau gegen die Erben des Ehemannes einen Rückforderungsanspruch wegen des Vorschlagsanteils ihrer Mutter einklagen. In Zukunft hat also eine Scheidung nicht nur zur Folge, dass eine finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten selber stattfindet, sondern der Streit wird auch noch auf die Kinder ausgedehnt. Ich kann einfach nicht einsehen, warum es notwendig ist, derlei Prozessmöglichkeiten in ein eheliches Güterrecht miteinzubeziehen. Es ist mir auch nicht klar, warum die These der Gleichberechtigung sich auch noch auf die gegenseitigen Kinder ausweiten muss. Diese Rückforderungsklage scheint mir eine der unverständlichsten Bestimmungen, die das neue Eherecht enthält. Es hätte doch genügt, wenn sie auf eine absichtliche Vermögensentäusserung, die der eine Ehegatte vornimmt um den andern zu schädigen, gemäss Art. 208 Ziffer 2 PV beschränkt worden wäre, wie es in ähnlicher Weise das deutsche Recht vorsieht.

Diese Ausführungen sollen zeigen, dass in Zukunft jede Auflösung der Ehe, immer unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass Vermögen vorhanden ist, zu unentwirrbaren Schwierigkeiten und zu endlosen Auseinandersetzungen führt.

Wenn man das neue Eherecht liest, so hat man das Gefühl, dass der eine vor dem andern zu schützen ist. So etwas wie Liebe, ein völlig altmodischer Begriff, ist diesem Recht vollständig fremd. Die Prozessmöglichkeiten innerhalb der Ehe sind gegenüber dem alten Recht erheblich ausgeweitet worden und umfassen zum Teil auch die Erben. Jeder Ehegatte hat Beweise über jede Handlung zu sammeln, die er zugunsten des andern unternimmt, damit er bei der Auflösung der Ehe seine Ansprüche, die ihm dafür zustehen, stellen kann. Ich sehe nicht ein, warum der Staat in eine Verbindung, die möglichst harmonisch sein sollte, derart trennend und hindernd eingreift. Das Goethewort über Liebe: Krone des Lebens, Glück ohne Ruh, Liebe bist Du, wird, falls das neue Recht in Kraft tritt, lauten: Streit ohne Ende, Leistung für Geld, so Ehe wirst Du.

Neues Eherecht und Zivilstandswesen

Heinz Oberholzer, Frauenfeld

Vom neuen Eherecht wird der Zivilstandsdienst im Bürger- und im Namensrecht betroffen. Das Gesetz sieht vor, dass die Frau bei der Heirat das Bürgerrecht des Mannes erhält, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig besass. Der Mann hat hingegen keine Möglichkeit, das Bürgerrecht der Frau zu bekommen. Von einer Gleichberechtigung kann keine Rede sein; der Mann und die Kinder haben weniger Bürgerrechte als die Ehefrau und Mutter. Wurde die Ehe aufgelöst und heiratet die Frau wieder, so tauscht sie jeweils die mit der vorangegangenen Ehe erworbenen Bürgerrechte gegen diejenigen des neuen Ehemannes ein, während sie die angestammten behält

Der Familienname des Mannes wird zum Namen der Familie. Die Braut kann jedoch vor der Ehe erklären, dass sie für sich ihren Familiennamen dem Ehe-Familiennamen voranstellen will. Die Folge davon ist, dass Mann und Kinder nicht gleich heissen wie die Ehefrau und Mutter. Die Brautleute können auch das Gesuch stellen, von der Trauung an den Familiennamen der Braut als Ehe-Familiename zu führen. Ein solches Gesuch ist zu bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Es kann also auch der Familienname des früheren Ehemannes sein, womit einer Nobilitierung des schweizerischen Namensgutes Vorschub geleistet wird (von Erlach, von Muralt, de Reynold, De Stoppany usw.). Wird das Gesuch spät gestellt, so dass es erst nach der Eheschliessung bewilligt werden kann, dann gilt die Namensänderung rückwirkend ab dem Trauungsdatum und auch für die allenfalls in der Zwischenzeit geborenen Kinder; alle Registereintragungen müssen geändert werden.

Die Ehegatten behalten nach der Scheidung den durch die Heirat erworbenen Familiennamen. Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann binnen sechs Monaten nach dem rechtskräftigen Scheidungsdatum beim Zivilstandsbeamten erklären, er wolle wieder den Familiennamen führen, den er vor dieser Ehe trug, oder seinen angestammten Namen wieder tragen. Die Familien-

namensfrage könnte jedoch direkt und abschliessend im Scheidungsurteil geregelt werden.

Für den Familiennamen und das Bürgerrecht würde nach Inkrafttreten des neuen Eherechts gelten, dass die Ehefrau innert Jahresfrist ihren Familiennamen vor der betreffenden Heirat dem jetzigen Familiennamen voranstellen und das Bürgerrecht wieder annehmen kann, das sie als ledig hatte. Diese Uebergangsarbeiten mit der Erstellung der erforderlichen amtlichen Ausweise übernehmen die Zivilstandsbeamten und die zuständigen Behörden des ehemaligen Heimatkantons.

Folgen sind in allen Fällen doppelte und mehrfache "Buchführungen" an sämtlichen Heimatorten der Ehegatten. Muss bei den Kindern im Familienregisterblatt der Mutter in ihren Heimatorten, auch wenn die Töchter und Söhne nicht Bürger dieser Gemeinden sind, alles mit einem grossen administrativen Aufwand nachgeführt werden, um einer konsequenten Gleichberechtigung zu genügen oder kann sich die Registerführung auf die Bürgerorte der Kinder beschränken ?

Der Zivilstandsbeamte wird im Zusammenhang mit dem Ehegüterrecht neu bei der Eheverkündung auch vermögens- oder güterrechtliche Auskünfte zu erteilen oder die Brautleute an einen zuständigen Fachmann (Notar, Jurist, Treuhänder) zu verweisen haben. Auf alle Fälle wird der Zivilstandsbeamte als erste Kontaktperson über ein Grundwissen verfügen müssen.

Die Administration nimmt also merklich zu und verlangt von den Beamten umfassende Kenntnisse im Zivilrecht. Dadurch vergrössert und spezialisiert sich die Verwaltung zwangsläufig. Gegenüber den Bürgern - sie können ein weiteres Gesetz nicht mehr verstehen - wird sie mächtiger und er fühlt sich noch im vermehrten Masse gegenüber der Bürokratie ohnmächtig. Kurz gesagt, die Verwaltung braucht mehr Fachleute, verteuert sich dadurch und bezahlen müssen die Bürger mit höheren Steuern. Wo bleibt die Gegenleistung ?

Der Zivilstandsdienst muss regionalisiert oder gar zentralisiert werden, weil auch die tüchtigen nebenamtlichen Zivilstandsbeamten nicht mehr in der Lage sind, den durch das neue Eherecht angerichteten Namens- und Bürgerrechtssalat zu bewältigen. Die Verbundenheit mit der geschätzten Heimatgemeinde geht allmählich verloren und langfristig verschwindet infolge der äusserst komplizierten Registerführung das Gemeindebürgerrecht mit allen seinen Vorteilen. Ein Stück Systemveränderung im negativen Sinne wird mit diesem Gesetz vorprogrammiert. Das neue Eherecht ist nicht nur in andern Teilen, sondern auch in den beiden Bereichen Namens- und Bürgerrecht familienfeindlich und schadet der Heimatverbundenheit. Ist dies der Wunsch der Schweizer ? NEIN.

Die Stellung des Art. 159 ZGB im neuen Recht

lic. iur. Peter Platzer, Solothurn

Immer wieder wird vorgebracht, dass sich am Institut der Ehe grundsätzlich nichts ändere, da Art. 159 erhalten bleibe:

"Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.
Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.
Sie schulden einander Treue und Beistand."

Es wird nun zu zeigen sein, dass dieser Artikel im neuen Recht eine geänderte Wirkung hat. (Zitierte Ausführungen nach P. Lemp, Berner Kommentar zum Eherecht).

Vorweg sei festgehalten, dass "die eheliche Gemeinschaft grundsätzlich eine solche zu gesamter Hand" ist. "Sie beruht auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Ehegatten". Schon das heutige Recht kann also keineswegs als patriarchalisch hingestellt werden.

"Dem Ehegatten beistehen, heisst auch, in seinem Erwerbsbetriebe unentgeltlich mitarbeiten, soweit das Wohl der Gemeinschaft das gebietet". Dieser Ausfluss von Art. 159 wird im neuen Recht häufig, da Art. 165 PV einen Ausgleich einer Mehrleistung vorschreibt, was namentlich bei der Mitarbeit resp. Mithilfe im Betrieb des Ehegatten der Fall sein soll (vgl. Hausheer, Arbeitsleistungen unter Ehegatten de lege lata und de lege ferenda, Festschrift für Fr. Vischer). Unter dem Beistehen muss man auch das Erhalten des Wertes eines Vermögensgegenstandes, der sich im Eigentum des anderen Ehegatten befindet, verstehen. Dem steht aber die Bestimmung des Mehrwertanteils gegenüber.

"Die Ehegatten haben ihre persönlichen Wünsche dem Wohle der Gemeinschaft hintan zu stellen (Art. 159 Abs. 2); sie sind aneinander gebunden; ihre Freiheit ist durch die gebotene Rücksicht auf die Gemeinschaftszwecke beschränkt". Dem stehen konkrete gegensätzlich wirkende Gesetzesregelungen gegenüber: Die besondere

Rücksichtnahme des Berufstätigen gegenüber dem Haushaltführenden (Art. 169 PV), der angemessene Betrag zur freien Verfügung, der ohne genügende Abwehr auf die Vorsorgetätigkeit der Familie gegeben ist, die Beschränkung der Verfügungsfreiheit bezgl. der Familienwohnung/-haus, solange der zur Sesshaftigkeit neigende Ehegatte triftige Gründe hat, die Möglichkeit der Betreibung, etc.

Der Wortlaut des Art. 159 ist der gleiche geblieben. Sinn und Zweck sind aber durchlöchert worden.

Das neue Eherecht und die Landwirtschaft

Ständerat Hubert Reymond, Savigny

Die neuen güterrechtlichen Bestimmungen

An die Stelle des ordentlichen Güterstandes der "Güterverbindung" tritt nach dem neuen Gesetz die "Errungenschaftsbeteiligung". Als Errungenschaft gilt hierbei die Gesamtheit der Erträge aus Arbeitserwerb und Vermögen, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erwirbt. Dieser neue ordentliche Güterstand führt nun aber während der Dauer der Ehe in Tat und Wahrheit eine Gütertrennung ein und soll für alle Ehepaare gelten, welche nicht durch Ehevertrag etwas anderes bestimmen. Erst bei der unvermeidlichen Auflösung der Ehe im Falle von Scheidung oder Tod eines Ehegatten hat jeder Gatte oder seine Erben Anspruch auf die Hälfte des Vorschlages des anderen.

Der Vorstand der Waadtländischen Landwirtschaftskammer erachtet diese hälftige Vorschlagsteilung im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe als gerecht und billig: was gemeinsam erwirtschaftet wurde, gehört den Eheleuten. Andererseits ist es unannehmbar, dass während der Dauer der Ehe gemäss ordentlichem Güterstand praktisch Gütertrennung herrschen soll. Diese Gütertrennung widerspricht der gelebten Wirklichkeit der überwiegenden Mehrheit unserer Ehen, insbesondere der Ehen unserer Bauernsamen und nicht zu vergessen, derjenigen Familien mit bescheidenem Einkommen, welche auf den Verdienst beider Eheleute angewiesen sind.

Anstatt nach den Bedürfnissen und Erfordernissen des Alltags zu zweit in und für eine gemeinsame Kasse zu wirtschaften und zu verdienen, sind so die Ehegatten künftig gehalten, regelmässig persönliche und getrennte Abrechnungen zu erstellen. Daraus ergibt sich, dass der "Ehegatte, der den Haushalt besorgt" (das ist nicht mehr unbedingt die Ehefrau) und kein Einkommen erzielt, über nichts verfügen könnte, sofern ihm das neue Gesetz nicht einen Anspruch auf ein "Taschengeld" zuspräche, um ihm eine finanzielle Unabhängigkeit zu gewähren. Im gleichen Sinne hat der Ehegatte, welcher

im Beruf oder Gewerbe des andern mitwirkt - was gerade in der Landwirtschaft gang und gäbe ist - notwendigerweise ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung, damit auch er dem Erfordernis einer getrennten Abrechnung genügen kann. Beliesse vernünftigerweise der mitarbeitende Ehegatte seinen Teil des Verdienstes im "gemeinsamen Topf", wäre die Unternehmung eher in der Lage, sich weiter zu entwickeln. Dadurch würde in der Zukunft auch niemand kompromittiert, da ja bei Auflösung der Ehe ohnehin der Vorschlag hälftig zu teilen ist. Mit dem postulierten Anspruch auf Entschädigung indessen, wird der im Gewerbe mitarbeitende Ehegatte zum blossen Lohnempfänger und Gläubiger. Die gegenseitige Aufrechnung von Schulden zwischen Ehegatten wird so künftig zum festen Bestandteil des ehelichen Alltags; das neue Recht sieht sogar vor, dass sich die Ehegatten gegenseitig betreiben können!

Eine derartige Ordnung ehelichen Zusammenlebens mag allenfalls geeignet sein für Ehen, in welchen jeder Partner einer ausnehmend einträglichen Berufstätigkeit nachgeht oder sein eigenes Geschäft führt. So ist denn - anders ausgedrückt - der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung mit der geforderten Gütertrennung während der Dauer der Ehe für die Mehrheit der Ehepaare nicht annehmbar. Dies insbesondere nicht in der Landwirtschaft, wo zwei in der ehelichen Gemeinschaft verbundene Gatten sich eben gerade nicht von früh bis spät für den gemeinsamen Betrieb abmühen, als bestünde dieser aus getrennten Bestandteilen. Kurz und gut: die Bauernsamen - welche gewöhnlich vor der Heirat nicht das Zivilgesetzbuch zu Rate zu ziehen pflegt - kann und darf diesen gesetzlichen Güterstand nicht annehmen. Ein Güterstand übrigens, der sich in merkwürdiger Art der Lebensauffassung von Konkubinatspaaren annähert.

Die neuen erbrechtlichen Bestimmungen

Im Falle des Todes eines Ehegatten sind zwei rechtliche Schritte vorzunehmen:

- Die güterrechtliche Auseinandersetzung
- Die Erbteilung.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung nach neuem Recht verlangt, dass dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft des Verstorbenen ausgerichtet wird (Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erwirbt, mit Ausnahme der Erbschaften jedoch einschliesslich deren Erträge). Dieser Regelung, die recht und billig erscheint, kann zugestimmt werden.

Auf die erwähnte güterrechtliche Auseinandersetzung, in welcher der überlebende Ehegatte die eine Hälfte der Errungenschaft erhalten hat, folgt die Erbteilung. Diese betrifft die andere Hälfte der Errungenschaft des Verstorbenen sowie dessen Eigengut, enthaltend beispielsweise die ihm durch Erbgang zugefallenen Vermögenswerte und sein eingebrachtes Gut. Nun sieht das neue Recht vor, dass der überlebende Ehegatte, wenn er mit gemeinsamen Nachkommen zu teilen hat, abermals die Hälfte (50%) der Erbschaft erhält. Den Nachkommen verbleibt der Rest.

Diese Regelung hätte zur Folge, dass bei Auflösung der Ehe in Folge Todes eines der Gatten dessen Partner im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der Erbfolge:

- 75% der Errungenschaft sowie
- 50% des Eigengutes des Verstorbenen erhalten würde.

Es ist höchst unpassend, den Erbanspruch des überlebenden Ehegatten von einem Viertel auf die Hälfte der Erbschaft zu erhöhen. Insbesondere im Hinblick auf den Fortbestand von Gewerbe ist diese Massnahme geradezu als gefährlich zu bezeichnen.

Unsere Bäuerinnen und Bauern sollten sich unbedingt vor Augen halten, dass in unseren Tagen ein landwirtschaftliches Gewerbe in den meisten Fällen zu Lebzeiten der Eltern käuflich erworben wird; es stellt demnach weder eingebrachtes Gut noch Erbteil dar, auch wenn es zum Ertragswert erworben wurde. Vermögenswerte wie vorgenommene Betriebsverbesserungen, mögliche Aufstockungen, zurückbezahlte Schulden stellen demnach für das bäuerliche Ehepaar Errungenschaft dar. Im Todesfalle des Eigentümers hätte folglich der überlebende Ehegatte Anspruch auf 75% des Wertes des Hofes

gegenüber 25%, welche den gemeinsamen Nachkommen verbleiben.

In allen Erbfällen mit Gewerben oder Grundstücken, die leicht hypotheziert werden können, ist es für den überlebenden Ehegatten mit einem derartigen Erbanspruch ein leichtes, selber Eigentümer zu werden. Er muss sich bloss in Höhe von 25% verschulden, um die Kinder auskaufen zu können. Umgekehrt aber müssten sich die übernahmewilligen Kinder mit 75% verschulden, um den überlebenden Ehegatten abzufinden. Ein derartiges Missverhältnis wird zweifellos dazu führen, dass Nachkommen entmutigt entweder überhaupt von einer Uebernahme absehen, oder eine solche zumindest stark verzögern. Dazu kommt, dass der überlebende Ehegatte, welcher auf die beschriebene Weise künftig wohl vermehrt danach streben wird, Eigentümer des Betriebes zu werden, sich ja auch wieder verheiraten kann. Diese Heirat hätte zur Folge, dass das Familiengut des ersten verstorbenen Gatten im Falle des Vorabsterbens des wiederverheirateten nunmehr zur Hälfte ins Eigentum des zweiten Gatten oder der zweiten Gattin fallen würde!

Daraus erhellt sich, dass der dem überlebenden Ehegatten neu zugesprochene Erbanspruch zu hoch ist und oft zu horizontalen Umverteilungen von Familiengütern des Verstorbenen führen kann, die schockierend sind. Wird es doch damit möglich, dass in Folge einer neuen Heirat Personen Eigentümer von Vermögenswerten werden können, welche während Generationen der selben Familie gehörten. Einzig eine Vermehrung der Erbgemeinschaften in Verbindung mit einer Verlängerung deren Geltungsdauer könnte allenfalls die Lage verbessern; andererseits weiss jedermann, wie lähmend sich Erbgemeinschaften auf Unternehmen auswirken und zudem Ursache endloser Streitereien unter den Erben darstellen.

Das vorgeschlagene neue Güterrecht wie auch der erhöhte Erbanspruch des überlebenden Ehegatten neben Nachkommen bietet Anlass von Verwirrung und Unruhe für das bäuerliche Familienleben und ist dazu geeignet, die Unsicherheit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen und damit ihre Ueberlebenschance zu mindern. Die Parlamentsvorlage ist deshalb abzulehnen.

Der gewerbliche Unternehmer und das neue Eherecht

Peter Clavadetscher, Fürsprech und Notar, Direktor SGV, Zofingen
(eine Entgegnung zum Artikel von Nationalrat Dr. Hans Georg
Lüchinger "Der Unternehmer und das neue Eherecht" in der NZZ
vom 20. November 1984)

Das geltende Eherecht ist in verschiedenen Punkten revisions-
bedürftig. Namentlich die die Ehefrau bevormundenden Bestimmungen
sind zu beseitigen. Die Art und Weise, wie die Revision vorgenom-
men wurde, gibt nun aber in Gewerbekreisen zu schwerwiegenden
Bedenken Anlass.

Für Unternehmer ist die Ausgestaltung des Ehe- und Erbrechts von
Bedeutung, weil das private Vermögen gleichzeitig die berufliche
Existenzgrundlage darstellt. Gesetzgeberische Mängel in der Aus-
gestaltung der Vermögensrechte treffen zwar auch andere Eheleute;
unternehmerisch Tätigen können sie die berufliche finanzielle
Basis entziehen.

Eines der wichtigsten Erschwernisse der vorgeschlagenen Lösung
bildet für Gewerbetreibende die ausserordentliche vermögensrech-
liche Stärkung des Ehegatten gegenüber den Nachkommen. Diese
Besserstellung erfolgt in zweifacher Weise, nämlich bei der Auf-
teilung des während der Ehe Erwirtschafteten und - im Falle des
Todes eines Ehegatten - bei der Verteilung des Nachlasses. Sie
verkürzt die Ansprüche der Nachkommen, die im Betrieb die Nach-
folge antreten möchten.

Im geltenden Ehegüterrecht erhält bei der Auflösung des ordent-
lichen Güterstandes der Güterverbindung, der in 90 % aller Ehen
gilt, die Ehefrau einen Drittel, der Ehemann zwei Drittel dessen,
was während der Ehe erwirtschaftet wurde. Die Aufteilung der Er-
rungenschaftswerte nach dem Kriterium des Geschlechts wird rich-
tigerweise ersetzt: Unter dem neuen ordentlichen Güterstand der
Errungenschaftsbeteiligung ist bei Auflösung der Ehe eine hälftige
Teilung vorgesehen.

Diese neue Regelung, so folgerichtig sie auf den ersten Blick scheinen mag, hat für den gewerblichen Unternehmer weitreichende Konsequenzen. Mit Auflösung der Ehe, sei es durch Tod, durch Scheidung, Ungültigerklärung der Ehe oder mit Vereinbarung oder gesetzlichem Eintritt eines anderen Güterstandes, erhält jeder Ehegatte, bzw. seine Erben, die Hälfte dessen, was der andere während der Ehe erwirtschaftet hat. Da die Errungenschaft bei Gewerbetreibenden fast regelmässig aus der Unternehmung besteht, muss der unternehmerisch tätige Ehegatte, gleichgültig ob Mann oder Frau, in solchen Fällen die Hälfte des Wertes der Unternehmung dem anderen Ehegatten überlassen. Mit Ausnahme der wohl seltenen Situation, in der die Errungenschaften beider Ehegatten - jeder häuft seine eigene Errungenschaft an - nicht in etwa gleich gross sind, wird nach einer $\frac{1}{2}$ -Teilung das Schicksal der Unternehmung unsicher. Diese Konsequenz ist vor allem bei der Scheidung einer Ehe ausgesprochen stossend. Man bedenke den Fall, dass ein Unternehmer oder eine Unternehmerin sich gezwungen sieht, im Interesse des Fortbestandes der Unternehmung an einer an sich unzumutbaren Ehe festzuhalten. Wenn die Ehe nun aber geschieden wird und der nicht unternehmerisch tätige Ehegatte sich wieder verheiratet, fällt mit seinem Tode ohne jede Einflussmöglichkeit des Unternehmers ein beachtlicher Teil des gesamten Unternehmungswertes dem neuen Ehepartner zu.

Die Befürworter des neuen Rechts wenden ein, die Teilungsregel bezüglich der Errungenschaftswerte lasse sich durch Ehevertrag abändern. Diese Feststellung ist richtig, doch war sich bereits der Bundesrat bei der Ausarbeitung seiner Botschaft der Problematik dieses Argumentes bewusst: Wegen Unkenntnis der Rechtslage, Scheu vor Formalitäten und vor allem wegen der Hemmung, dem Partner einen Ehevertrag vorzuschlagen, herrscht in der Schweiz eine nur sehr geringe Ehevertragsfreudigkeit (Botschaft Seiten 18 - 20). Letzteres psychologisches Moment erlangt dadurch zusätzliches Gewicht, das bei Gewerbetreibenden ein Ehevertrag regelmässig eine Schlechterstellung des Ehepartners beinhalten müsste. Angesichts dieser anerkannten Tatsachen ist es unbefriedigend, weite Teile

der Bevölkerung wie den Kreis der Gewerbetreibenden a priori auf den Weg der ehevertraglichen Regelung zu verweisen, dies umso mehr, als für andere Bevölkerungsgruppen - man denke an die Sonderbestimmungen für den Bauernstand - eine massgeschneiderte Lösung möglich war.

Die Befürworter setzen, wenn sie auf die Möglichkeit des Ehevertrages verweisen, regelmässig das Einverständnis des nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten unbesehen voraus. Zum einen wird dabei nicht berücksichtigt, dass der betreffende Ehegatte möglicherweise gar nicht bereit ist, zu Gunsten des Fortbestandes der Unternehmung auf eigene Vorteile zu verzichten. Zum andern ist es im Falle eines schweren Konfliktes, wie er der Scheidungssituation zugrunde liegt, zwischen den Ehegatten gar nicht mehr möglich, zu einem Konsens zu gelangen. Es ist Aufgabe des Gesetzes, in derartigen Konfliktsituationen regelnd einzugreifen.

Wenn die Befürworter des vorgeschlagenen Gesetzes auf die ehevertragliche Disposition hinweisen, vergessen sie, dass gerade diese Möglichkeit durch die Abschaffung des Güterrechtsregisters empfindlich eingeschränkt wird. Im geltenden Recht kann der im Güterrechtsregister eingetragene, in den Rechtsbeziehungen zu Dritten bestehende externe Güterstand vom internen, zwischen den Ehegatten geltenden Güterstand verschieden sein. Die Kombination von zwei Güterständen begründet Variationsmöglichkeiten, die eine ausreichende Anpassung der ehevertraglichen Abmachungen an die Bedürfnisse des Einzelfalles erlauben; entsprechend schwinden im neuen Eherecht die Chancen der Vertragsparteien, durch Ehevertrag eine ihren Vorstellungen und Verhältnissen entsprechende Lösung zu finden.

Die ehevertragliche Regelung ist für eine ganze Reihe ausserordentlich problematischer Fälle ausgeschlossen. Zwingend sind insbesondere die Regelung des sogenannten Haushaltlohnes, des Mehrleistungsausgleichs sowie der Wohnungs- und Hausverfügungsbeschränkung.

In einem Gewerbebetrieb erwirtschaftete Vermögenswerte werden in der Regel vom Unternehmer notwendigerweise in der Unternehmung belassen. Muss nun der Unternehmer oder die Unternehmerin dem hausführenden Ehegatten, wie dies in Art. 164 PV gefordert wird, regelmässig einen fixen Betrag zur freien Verfügung ausrichten, so resultiert daraus eine für Kleinbetriebe gewichtige Beschränkung der Betriebserneuerung. Dem möglicherweise angerufenen Eheschutzrichter erwächst die Kompetenz, in die Investitionspolitik einer Unternehmung einzugreifen. Neben den Finanzierungsproblemen verursacht die eherechtliche Aufteilung des Unternehmensgewinns vor allem auch Liquiditätsschwierigkeiten.

Auch Art. 165 PV, der einen geldmässigen Ausgleich für Arbeit eines Ehegatten vorsieht, die über das Mass seines Beitrages an den Unterhalt der Familie hinaus im Betrieb das andern Ehegatten geleistet wird, enthält dieselbe Problematik. Die Vorstellung, dass einer der Ehegatten zum vornherein und apodiktisch Lohn verlangen könnte, tangiert Grundfesten des gewerblichen Familienbetriebes: Existenzgrundlage ist nicht nur das Vermögen, sondern auch die Bereitschaft der Familienmitglieder, ohne den Vorbehalt der Lohnzahlung ihre ganze Arbeitskraft einzusetzen.

Nicht durch Ehevertrag ausschliessbar ist ferner die Bestimmung des Art. 169 PV. Sie verlangt, wenn ein Ehegatte einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken will, die ausdrückliche Zustimmung des anderen Ehegatten. Dies kann in gewerblichen Verhältnissen, wo Wohnung und Geschäftsräume oft nicht mehr zu trennen sind, zu erheblichen Schwierigkeiten führen: selbst wenn dem unternehmerisch tätigen Ehegatten das alleinige Eigentum an den fraglichen Räumen zusteht, kann er nicht betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechend frei darüber verfügen. Die Bestimmung wird kaum weitreichende Konsequenzen haben, solange eine Ehe harmonisch verläuft. Diesfalls werden die Ehegatten ohnehin gemeinsam entscheiden. Im Falle der Ehekrise oder gar der Scheidung aber er-

Öffnet sich dem nichtunternehmerisch tätigen Ehegatten die Möglichkeit, durch blosser Zustimmungsverweigerung derart in die Unternehmungspolitik einzugreifen, dass der Bestand von Unternehmung und Arbeitsplätzen gefährdet wird. Der Hinweis darauf, die Folgen der Eheauflösung könnten durch Ehevertrag geregelt werden, überzeugt gerade auch beim schwerwiegendsten Fall der Auflösung, der Scheidung, nicht: Gemäss Art. 217 PV haben nämlich ehevertragliche Regelungen über eine Aenderung der Vorschlagszuweisung allein in dem Fall Geltung, wo dies auch für den Fall der Scheidung ausdrücklich bestimmt ist.

Stossend ist die vorgesehene hälftige Beteiligung an der Errungenschaft des anderen Ehegatten besonders auch im Konkurs oder bei Zahlungsunfähigkeit des einen Partners: die Gläubiger haben in diesem Fall Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft des nicht konkursiten oder nicht zahlungsunfähigen Ehegatten. Dieser kann zwar die Gütertrennung verlangen und damit künftig seine Haftung ausschliessen (Art. 185 PV), doch schützt ihn dies nicht vor dem Zugriff der Gläubiger für die bestehende Schuld. Verzichtet er auf die Gütertrennung, so werden die Gläubiger zu diesem Zeitpunkt zwar vertröstet, sie können aber bei späterer Auflösung des Güterstandes auf einen möglicherweise noch grösser gewordenen Errungenschaftsanteil greifen.

Aber nicht nur die Ehegatten-Begünstigung kraft Güterrechts gäbe dem Gewerbestand arge Probleme auf. Auch die erbrechtliche Besserstellung des nach dem Tode des Unternehmers zurückbleibenden Ehegatten erfolgt auf Kosten von Nachkommen, die als Unternehmungsnachfolger in Betracht kommen. Der gesetzliche Erbanspruch des überlebenden Ehegatten beträgt neu die Hälfte des Nachlasses. In Addition zu den erwähnten güterrechtlichen Ansprüchen wird die Beteiligungsforderung des überlebenden Ehegatten ausserordentlich hoch: Neben dem güterrechtlichen Anteil von drei Vierteln des Wertes der beiden Errungenschaften, zu denen meist der gesamte Gewerbebetrieb gehört, kann der überlebende Ehegatte auch die Hälfte dessen für sich beanspruchen, das vom Verstorbenen

in die Ehe eingebracht wurde oder ihm auf andere Weise, z.B. durch Erbschaft, unentgeltlich zugekommen ist. Für die Nachkommenschaft verbleibt also nur ein geringfügiger Teil des Vermögens, welcher bei einer Mehrzahl von Kindern wiederum aufgesplittet wird. Selbst wenn der Verstorbene den überlebenden Ehegatten durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag auf den Pflichtteil gesetzt hat, wird der Anteil eines Nachkommen, der die Unternehmung fortführen möchte, so gering, dass eine Einheit von Vermögen und Führung, die erfahrungsgemäss Voraussetzung für eine erfolgreiche Unternehmenspolitik ist, nicht mehr möglich ist. Die neuen Teilungsregeln gelten auch beim Tod des nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten. Einen Teil der Errungenschaftshälfte des Unternehmers, die in den Nachlass des verstorbenen Ehegatten fällt, erhält er zwar als Erbe wieder zurück, doch sind nun die Vermögenswerte, die bis anhin in seinem Eigentum standen, mit der Erbschaftssteuer belastet.

Eine weitere Erschwerung ergibt sich aus den vorgesehenen Zuweisungsansprüchen des überlebenden Ehegatten: Während im geltenden Recht die Beteiligungsforderung eines Ehegatten nur auf Geldleistung lautet, soll im neuen Recht (Art. 219, 244, 612 a PV) ein Anspruch des überlebenden Ehegatten begründet werden, das Eigentum am Haus oder an der Wohnung bzw. ein Nutzniessungs- oder Wohnrecht daran zu verlangen. Es wird zwar ein Vorbehalt angebracht, indem der überlebende Ehegatte an Räumlichkeiten, in denen der Erblasser einen Beruf ausübte oder ein Gewerbe betrieb und die ein Nachkommen zu dessen Weiterführung benötigt, dieses Recht nicht beanspruchen kann. Wie aus den parlamentarischen Verhandlungen hervorgeht, kann das Zuweisungsbegehren aber nur dann abgewiesen werden, wenn dadurch die Fortführung des Gewerbes verhindert würde; eine blossе Erschwerung - und ist sie noch so massiv - genügt nicht.

Der unternehmerisch tätige überlebende Ehegatte wird güter- und erbrechtlich so stark begünstigt, dass er den Gewerbebetrieb in die neue Ehe mitnimmt. Da aber auch dem neuen Ehegatten die vor-

gesehene erhöhte Begünstigung zukommt, wird der Gewerbebetrieb der angestammten Familie entzogen.

Selbst Befürworter der neuen Regelung (vgl. Nationalrat Dr. H.G. Lüchinger, NZZ vom 2. Juni 1983) gestehen zu, dass im "klassischen gewerblichen Problemfall" ein Unternehmen unter Umständen nicht mehr lebensfähig sein kann, wenn der überlebende Ehegatte, Mann oder Frau des unternehmerisch tätigen Ehegatten, auch nur für einen Teil der Beteiligungsforderung von dem den Betrieb übernehmenden Nachkommen die Auszahlung verlangt. Auch wenn der Umstand, dass der überlebende Ehegatte die Auszahlung verlangt, nicht die Regel sein sollte, so bilden doch die Eigentumsanteile des überlebenden Ehegatten für den betriebsführenden Nachkommen Fremdkapital, das zumindest die Kreditfähigkeit des Betriebes in entscheidendem Masse herabsetzt und dadurch zusätzliche Finanzierungsprobleme schafft.

Schon heute und erst recht in Zukunft betreiben Frauen Unternehmen. Gerade sie wird die neue Regelung in aller Härte treffen: Heute gehört unter dem ordentlichen Güterstand ein Geschäftsbetrieb der Ehefrau der Vermögensmasse des Sondergutes an. Die Ehefrau betreibt ihn in eigener Verwaltung und Verantwortung; auch die Erträge fliessen ins Sondergut. Der Ehemann ist daher güterrechtlich von jeglicher Beteiligung ausgeschlossen. Gleiches gilt im übrigen für den Erwerb der Ehefrau aus vom Betrieb des Ehemannes unabhängiger Arbeit. Das neue Recht sieht dies nicht mehr vor, wie es übrigens auch andere Privilegien der verheirateten Frau beseitigt: So soll z.B. die Frau neu ungeachtet ihres Vermögens und Einkommens auch für Haushaltschulden haften, und sie hat hälftig zum Unterhalt der Familie beizutragen, was im Scheidungsfalle die Alimentspflicht des Mannes zu Gunsten der Ehefrau herabsetzt. Die Ehefrau wird dadurch im Verhältnis zum geltenden Recht schlechter gestellt.

Wenn auch bezüglich der Beteiligung eines Ehegatten am Unternehmen des anderen die Geschlechtsspezifität des geltenden Rechts nicht mehr gerechtfertigt ist, so stellt doch die Regelung, wie sie für

die unternehmerisch tätige Ehefrau heute gilt, eine sinnvolle Lösung dar, die sich - allerdings in symmetrischer Ausgestaltung - als Konzept für das neue Recht eignet.

Den angeführten Bedenken über die Erhaltung des Unternehmungssubstrates im Falle der Auflösung der Ehe kann begegnet werden, wenn die güterrechtliche Beteiligung des nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten ausgeschlossen wird. Besonders für den Fall der Scheidung ergäben sich hieraus grosse Vorteile, indem durch Streitigkeiten unter den Ehegatten der Fortbestand einer Unternehmung nicht gefährdet werden kann. Um die güterrechtliche Beteiligung auszuschliessen, ist für Ehen, in denen nur ein Ehegatte eine Unternehmung betreibt, analog zur österreichischen Lösung (1975) die Unterstellung des gewerblich genutzten Vermögens unter die Regeln der Gütertrennung wünschbar.

Für den Fall, dass beide Ehegatten zusammen ein Unternehmen betreiben, sind andere Ueberlegungen anzustellen:

Bei den Vorarbeiten zum neuen Eherecht wurde auch der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, wie sie in vielen europäischen Staaten besteht, als neuer ordentlicher Güterstand diskutiert. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wären nur drei (statt vier, wie bei der Errungenschaftsbeteiligung) Vermögensmassen zu unterscheiden: Errungenschaft, die sich im Gesamteigentum beider Ehegatten befindet sowie je das Eigengut beider Ehegatten, das jedem zur freien Verfügung und Nutzung steht. Dieser Güterstand trägt dem partnerschaftlichen Eheverhältnis in besonderem Masse Rechnung, indem beide Ehegatten die Vermögenswerte, die sie während der Ehe erwirtschaftet haben, gemeinsam verwalten und nutzen. Diese Konzeption erscheint in klarem Gegensatz zum vorgesehenen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, bei dem während der Ehe jeder Ehegatte sein Vermögen frei verwaltet und nutzt und insbesondere ganz allein darüber entscheidet, ob und in welchem Ausmass er Ersparnisse anlegen will. Der Gemeinschaftsgedanke kommt paradoxerweise erst bei Auflösung der Ehe zum Tragen, indem jeder Ehegatte an der Errungenschaft des anderen beteiligt ist.

Das kann dazu führen, dass ein Ehegatte, der sehr sparsam lebt, bei der Auflösung der Ehe seinem ausgabefreudigen Ehepartner die Hälfte seiner Ersparnisse überlassen muss.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist auch nach Meinung des Bundesrates ein geeigneter Güterstand für Ehepaare, die gemeinsam in einem Geschäftsbetrieb tätig sind: Die Mitbestimmung beider Ehegatten ist gewährleistet und durch die Zusammenlegung von Vermögensteilen wird die finanzielle Grundlage der Familie durch die verbesserte Kreditwürdigkeit verstärkt. Ehegatten, die gemeinsam eine Unternehmung betreiben, sind daher gesetzlich dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft zu unterstellen.

Den Forderungen der Gewerbetreibenden ist verschiedentlich entgegengehalten worden, 90 % der schweizerischen Bevölkerung seien Lohnbezüger und die unternehmerfeindlichen Regelungen betreffen damit bloss eine Minderheit. Der Bundesrat hat in seiner Studie zur "Lage der Klein- und Mittelbetriebe in der Schweiz" festgehalten, dass 76 % der Lohnbezüger in Klein- und Mittelbetrieben beschäftigt sind. Dass betriebliche Existenzprobleme diesen Arbeitnehmeranteil nicht unberührt lassen werden, kann wohl auch von der Befürworterseite nicht bestritten werden.

Für die Zukunft der Gewerbetreibenden und weiter Arbeitnehmerkreise ist eine Verbesserung des vorgeschlagenen Gesetzes von existentieller Bedeutung: dessen Ablehnung in der Volksabstimmung ist angesichts der dargelegten Konsequenzen der gesetzgeberischen Mängel dringend erforderlich.

Weniger Staat im Eherecht

Dr. iur. Robert Kehl, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Ehe-
recht, Zürich

Das vom Parlament am 5. Oktober 1984 verabschiedete Gesetz über die Wirkung der Ehe (neues Eherecht) ist fast in aller Stille über die Bühne gegangen. Zwar ist der bundesrätliche Entwurf von wichtigen Verbänden, wie vom Schweizerischen Anwaltsverband, einer harschen Kritik unterzogen worden. Aber die breite Öffentlichkeit hat an der Entstehung dieses Gesetzes bisher kaum Anteil genommen, obschon kaum ein Gesetz fast jeden Bürger so unmittelbar trifft wie dieses, und obschon es sich um eine Materie handelt, bei der sich auch der einfache Mann von der Strasse seine recht konkrete Meinung bilden kann und bilden will, wenn er darauf angesprochen wird. Die meisten fühlen sich nur davon dispensiert, sich näher zu informieren, weil man bisher fast nichts anderes gehört hat, als dass es darum gehe, mit der nunmehr auch verfassungsmässig verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau Ernst zu machen und mit der längst überholten Vormachtstellung des Ehemannes aufzuräumen.

Neu ist nicht identisch mit gut

Mir scheint aber, dass die meisten Bürger hier einem verhängnisvollen Trugschluss unterliegen, der überspitzt etwa lauten würde: "Das alte Gesetz ist schlecht und überholt, also muss doch das neue gut sein", so dass man ihm unbesehen zustimmen kann. Die meisten geben sich jedenfalls zu wenig Rechenschaft darüber, dass das neue Gesetz, auch wenn es mit alten Mängeln aufräumt, selber wieder schwerwiegende neue Mängel aufweisen kann, namentlich wenn es sich wie es nun geschehen ist, nicht darauf beschränkt, die alten Mängel in einer kleinen Revision zu beheben, sondern gleich etwas fast völlig Neues schafft. Nun weist aber das neue, der Volksabstimmung unterliegende Gesetz neben den bedauerlichen Verstössen gegen ein der Materie entsprechendes Procedere so schwere neue Mängel auf, dass ich jedenfalls dem Gesetz trotz aller Bejahung der Notwendigkeit einer Revision und trotz meiner enga-

gierten Zustimmung zur Abschaffung ehemännlicher Privilegien unmöglich zustimmen kann.

Ich will in diesem Artikel nur auf einen der fraglichen neuen Mängel hinweisen und zwar deshalb, weil hier in der bisherigen Diskussion ein entscheidender Gesichtspunkt fast vollständig übersehen wurde, der allein schon jeden Schweizer davon abhalten sollte, dem Gesetz seine Zustimmung zu erteilen. Es betrifft das Argument, das etwa mit dem Stichwort "Ehe zu Dritt" umschrieben und auf diese Weise zugleich angeprangert zu werden pflegt. In den Vernehmlassungen wurde hauptsächlich dieser Einwand gegen den Entwurf erhoben (Botschaft S. 41).

Es geht um folgendes: Im neuen Gesetz soll ja das bisherige (praktisch kaum mehr gehandhabte) ehemännliche Entscheidungsrecht in Konfliktfällen mit Recht aufgehoben werden. Für den Gesetzgeber stellt sich die Frage, ob er diesen bisherigen Entscheidungsmechanismus durch einen neuen ersetzen wolle und wenn ja, durch welchen. Es boten sich verschiedene Möglichkeiten an: Wenn man mit der Ehemündigkeit unserer Gesellschaft Ernst macht, wäre es gegeben, es den Eheleuten wirklich zu überlassen, wie sie, mit oder ohne freiwilligen Zuzug von Vertrauenspersonen und privaten Beratern "den Rank finden wollen" in der Meinung, dass eine Ehe eben nicht lebensfähig sei, wenn das den Eheleuten dauernd nicht gelingt. Die zweite Alternative bietet das vorliegende neue Gesetz selber an mit den in Art. 171 vorgesehenen kantonalen Eheberatungsstellen, welche Bestimmung allerdings in dem Sinn ergänzt werden müsste, dass den Parteien nicht nur die Anrufung, sondern auch die Wahl dieser Stellen oder einzelner Personen derselben freistehen sollte.

Der Richter als Oberhaupt der Familie?

Das neue Gesetz hat sich nun aber dafür entschieden, die Zuständigkeit des Eheschutzrichters auszubauen und dem Richter bei Uneinigkeit der Parteien "in wichtigen Angelegenheiten" mehr oder weniger die Rolle eines Bezirksoberhauptes der Familie zuzuweisen und den alten Zopf des Ehevogtes (Ermahnung), der schon beim Erlass des alten Gesetzes im Ausland belächelt worden ist, beizubehalten.

Die Verfechter des neuen Eherechts wollen diese Bedeutung der Zuständigkeit des Eheschutzrichters zwar nicht wahrhaben und behaupten, dem Richter stehe nur in wenigen, ganz bestimmten Fällen - übrigens ähnlich wie im bisherigen Recht - die Entscheidungsbefugnis zu.

Aber gerade hier haben wir es mit einem ganz gefährlichen Trugschluss und auch mit einer argen Desinformation zu tun. In Wirklichkeit würde, entgegen den Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates, das neue Gesetz eine ganz unerträgliche Einmischung des Staates in die Ehe und in die Familie bewirken. Zum einen sind schon die ausdrücklichen Entscheidungsfälle in einschneidendem Masse erweitert worden und deren Zahl ist schon allein recht gross: Wenn man die verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Entscheidungen aufschlüsselt, die in der Regelung des Getrenntlebens (Feststellung des Rechtes zum Getrenntleben, Zuweisung der Wohnung und des Mobiliars, z.B. auch eines Autos bis hin zum berühmten Kanarienvogel, Regelung betreffend Benützung einer Zweitwohnung, Festsetzung der Unterhaltsbeiträge), der Regelung der Kinderverhältnisse (Zuweisung der Kinder, eventuelle Einweisung in ein Heim oder in eine andere Familie, Anordnung der vormundschaftsbehördlichen Aufsicht, Besuchsrecht bis hin zum Besuchsrechtsentzug und Festsetzung der Kinderalimente) sowie den sichernden Massnahmen gemäss Art. 178 PV (die wieder in verschiedenen einschneidenden Massnahmen bestehen können) bestehen, diese für sich selbst betrachtet und auch die Fälle hinzuzählt, in denen das Gesetz einfach erklärt, der andere Ehegatte könne dies und jenes "verlangen" (wie z.B. auch die Art. 178 Abs. 2 PV), dann ergeben sich sicher 30 solcher Fälle, in denen der Richter, also eine Drittperson, in aller Form in die Ehe hinein zu regieren hat; schon eine ganz beträchtliche Liste.

Mein Hauptanliegen liegt aber anderswo: Es stimmt nicht, dass sich die Entscheidungsbefugnis des Eheschutzrichters auf jene ca. 30 Fälle beschränkt. In Wirklichkeit hat er gestützt auf seine Vermittlertätigkeit zusammen mit seiner Aufgabe der Ermahnung, die nicht auf irgendwelche Konflikte beschränkt ist, fast überall

eine mindest faktische Entscheidungsbefugnis, wo zwischen den Parteien über dies und jenes Meinungsverschiedenheiten entstehen und es einem Ehegatten einfällt, den Richter anzurufen.

Zu einem hat der Richter die Parteien an ihre Pflichten zu ermahnen, wenn er (eine meist recht subjektive Meinung) die Verletzung einer ehelichen Pflicht feststellt (was ja in den fraglichen Uneinigkeitsfällen sehr oft der Fall ist). Nun stimmt es schlicht und einfach nicht, wenn immer wieder behauptet wird, das sei keine Entscheidungsbefugnis. In der Ermahnung liegt zum einen ein eigentliches Feststellungsurteil (und dies auf rein summarischer Basis) und zum anderen ein Missbilligungsurteil. Dieser Ermahnung kommt des weiteren eine, wenn auch beschränkte rechtliche, sicher aber faktische Rechtskraftwirkung für das Scheidungsverfahren zu. Im Grunde hat die Ermahnung eben doch Urteilscharakter. Aber auch bei Beurteilungen, die der Richter nicht in eine Ermahnung kleidet, sondern sich nur im Rahmen seines Versuches, die Ehegatten zu versöhnen, äussert, werden nach meiner Erfahrung (ich war während rund 30 Jahren obergerichtlicher Referent in Eheschutzsachen) von den Parteien, namentlich wenn sie ohne Anwalt erscheinen, wegen der Amtsautorität des Richters, faktisch fast oder ganz wie ein verbindliches Urteil hingenommen. Wie oft hat in meinen Verhandlungen ein Ehegatte, auch wenn ich mich ganz unverbindlich über die Streitigkeiten äusserte, zum anderen gesagt: "Hast du jetzt gehört!!" Das allein ist ohne Zweifel ein wichtiges Hineinregieren in die Ehen von Mitmenschen. Uebrigens kann man sich auch fragen, ob es für die Parteien nicht faktisch noch eine Pflicht schafft, sich an eine Ehe- oder Familienberatungsstelle zu wenden, wenn sie der Richter gemäss Gesetz an eine solche "weist". Auch das ist schon eine Einmischung in die privaten Dinge der Ehegatten. Und nun überlegen Sie sich einmal, was alles als wichtige Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes in Frage kommen kann und in denen eherechtliche Pflichtverletzungen vorliegen können, in denen also der Richter anstelle des bisher zuständig gewesenen Ehemannes faktisch eben doch weitgehend als Haupt der Ehen und Familien im genannten Sinne zu entscheiden haben wird: dabei ist zum vorn-

herein festzuhalten, dass ja im Grunde alles wichtig ist, was die Ehegatten als wichtig empfinden und das können im buchstäblichen Sinne unzählige Dinge sein.

Sind etwa die Konflikte im Intimbereich, die bekanntlich äusserst häufig sind, keine wichtigen Angelegenheiten? Soll mithin eine Drittperson hier faktische oder gar rechtliche Entscheidungen treffen können? Ist es richtig, wenn der Eheschutzrichter zuständig sein soll zu bestimmen, ob z.B. eine Frau die Pille nehmen soll oder nicht; ob die Parteien Kinder oder weitere Kinder haben oder bei einer unerwarteten Schwangerschaft zu einem Abortus schreiten sollen; oder gar wie häufig der intime Verkehr stattfinden soll oder eventuell noch in welcher Form? Es stimmt einfach nicht, wenn behauptet werden sollte, das sei nicht gemeint. Auch diese Zuständigkeit liegt nach dem Wortlaut des Gesetzes drin, auch wenn zuzugeben ist, dass ein kluger und feinfühligter Richter sich hier in aller Regel grösster Zurückhaltung auferlegen wird. Aber es liegt eben doch in seinem Ermessen. Mindestens wird er selten darum herumkommen, sich mit mehr oder weniger Zurückhaltung dazu zu äussern; auch wenn er noch so sehr hinzufügt, das sei seine persönliche Ansicht, ist es eben doch das Urteil eines Richters, einer Amts- und Respektsperson, das sich abgesehen von der oben erwähnten Bewertung durch die Parteien in einem Scheidungsprozess auswirken und damit Zwänge schaffen kann.

Oder denken wir an einen Streit über die Art der Kindererziehung, über die Ausbildung eines Kindes, über die Unterbringung eines Kindes in einem Institut, über die Operation eines Kindes, über die religiöse Erziehung eines Kindes, ob es den Gottesdienst oder den biblischen Unterricht besuchen soll, ob es getauft werden soll und wenn ja, wo.

Oder denken wir an das Wirtschaftsgebaren der Familie mit den unzähligen einschneidenden Fragen (z.T. soll der Richter wie bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge und der Verteilung des Ueberschusses unter die Ehegatten im Sinne von Art. 164 des neuen Gesetzes, sogar eigentliche Entscheidungen treffen).

Oder an die Wahl einer Wohnung, an Entscheidungen über eine Zweitwohnung, und bei mehr als einer Wohnung über die Bestimmung der ehelichen Wohnung und damit des Wohnsitzes.

Ueber die Wahl und Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes oder die Aufgabe eines solchen und im besonderen über die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau.

Oder an die Frage getrennter Schlafzimmer, oder die Entscheidung, ob man vegetarisch oder traditionell essen will, wann und wie die Mahlzeiten stattfinden sollen, oder die Tageseinteilung, oder die Gestaltung der Feiertage, oder die Wohnungseinrichtung auch für die Ehe wichtige Angelegenheiten, in denen die Ehegatten bekanntlich uneins sein können?

Die weiteren Möglichkeiten von Konflikten können so mannigfaltig sein, wie das Leben, und all das kann für bestimmte Parteien eine wichtige Angelegenheit sein. Und hier überall soll also der Richter ein faktisch oder gar rechtlich entscheidendes Wort mitreden können, das heisst in die Eheführung und in das Familienleben hineinreden können?

Richterliche Stellung und Staat

Ich denke, dass die Schweizer sich das kaum gefallen lassen werden, wenn sie einmal darüber informiert sind. Zur Tatsache, dass dem Richter teils rechtliche, im übrigen noch faktische Entscheidungskompetenzen zustehen, kommt hinzu, dass er über diese Verhandlungen voraussichtlich ein Protokoll führen wird, dass mithin äusserts subtile Ehekonfliktsfragen aktenkundig werden und in einem Scheidungsprozess vermutlich zugezogen werden können.

Das Schlimmste ist, dass jeder Staat mit seinem Imperium und so gewissermassen wie ein Elefant im Porzellanladen auftritt. Bei den Eheberatungsstellen verhält es sich anders. Hier kann man nicht von einem Zu-viel-an-Staat sprechen, denn deren Zuzug ist freiwillig. Hier tritt der Staat auch nicht spezifisch als Staat (mit Imperium) auf, sondern als freiwilliger Helfer.

Noch eins: meist ist der Eheschutzrichter gleich auch noch Gerichtspräsident in Personalunion. Seine mit Autorität versehene subjektive Ansicht über die heiklen Ehekonfliktsfragen werden im Scheidungsprozess noch potentiert und erhalten erst recht ein entscheidendes Gewicht.

Wenn man mithin als Alternative zum ehemännlichen Entscheidungsrichter den Richter einschalten wollte, müssten mindestens diverse Kautelen geschaffen werden, um die nötige Diskretion zu sichern, indem z.B. bundesrechtlich zu verbieten wäre, Protokolle zu führen und amtlich aufzubewahren. Mindestens sollte verlangt werden, dass sie nicht ohne Einwilligung beider Parteien zu den Scheidungsakten beigezogen werden dürften, und dass den subjektiven "Entscheidungen" des Eheschutzrichters keinerlei Präjudizialität in Scheidungsprozessen zukommen dürfte.

Eine andere Alternative bestünde darin, dass den Parteien die Möglichkeit geboten würde, in ihren Konfliktsfällen jemanden als Schiedsrichter zuzuziehen, sei es eine Person des gemeinsamen Vertrauens, oder dass jeder eine Person seines Vertrauens als Schiedsrichter bestimmen und die beiden den Obmann bestimmen würden. Dabei wäre es oft durchaus sinnvoll, dass die (nicht politisch sondern rein nach fachlichen Gesichtspunkten gewählten) kantonalen oder städtischen Beratungsstellen von den Parteien als Schiedsgericht zugezogen werden könnten.

Das Mass der Einmischung des Staates in die Ehe und Familie, wie es das neue Gesetz vorsieht, ist jedenfalls unerträglich, aber eben auch nicht nötig.

Wie allergisch gerade die Schweizer Ehemänner gegen eine Einmischung staatlicher Organe (die übrigens weitgehend auch noch nach politischen Gesichtspunkten gewählt werden und im Eheschutzrichteramt oft genug schlicht überfordert sind) mag folgendes illustrieren: Wie oft haben Ehemänner vor den Schranken erklärt: "Der (und zeigen auf sich selber) wird nur einmal vor den Eheschutzrichter zitiert". Gemeint war: "Jetzt gibt es nur noch die Scheidung". Und wenn sie dann noch erfahren werden, dass das neue Gesetz die Eingriffsfälle

um ein Vielfaches vermehrt, werden die Befürworter wohl zum Schlusse kommen müssen, dass sie die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben. Wenn also irgendwo "Weniger Staat" am Platze ist, dann sicher auch mit Bezug auf die Einmischung in die inneren Angelegenheiten und in die subtilen Entscheidungsmechanismen in der Ehe und der Familie.

Bankgeheimnis und Eherecht

Dr. iur. Bruno Eugster, Rechtsanwalt, St. Gallen

Vor bald einem Jahr haben Volk und Stände die Bankeninitiative klar verworfen. Wesentlicher Inhalt der Initiative war die Aufhebung des Bankgeheimnisses. Die Diskussion über das Bankgeheimnis ist aber auch jetzt noch nicht zur Ruhe gekommen, vor allem durch das neue Eherecht, Art. 170 II PV.

Ein kurzer Rückblick ist vonnöten. Bisher hat das Bankgeheimnis in Steuer- oder Inventarbetrugsfällen nicht gespielt, aber auch bei Widerhandlungen, die nach Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht untersucht wurden. Das sind die Bereiche WUST, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben oder Untersuchungen der "besonderen Steuerkontrollorgane" (Besko). Von Bedeutung können dabei nicht bloss Akten eines Angeschuldigten sein, sondern auch die darin enthaltenen Hinweise auf Dritte, deren Weiterverwendung gestattet ist. Das Bankgeheimnis hält aber nach wie vor in den sonstigen Steuerveranlagungen. Will die Steuerbehörde Bankakten beschaffen, so erhält sie diese keinenfalls von der Bank. Sie darf einzig den Pflichtigen anhalten, von "seiner" Bank Depot- oder Kontoauszüge zu verlangen und der Behörde zur Verfügung zu halten. Tut dies der Pflichtige nicht, so bleibt das Druckmittel der Ermessensveranlagung. Hingegen kann die Steuerbehörde mit Erfolg direkt nicht an die Bank gelangen.

Nebst diesen steuerlichen Lockerungen des Bankgeheimnisses verbleiben Prozessgesetze, die Zeugenaussagen von Bankiers gestatten können.

Ganz anders präsentiert sich die Rechtslage nach dem neuen Eherecht. Nach jetzigem Recht hat der Mann der Frau bloss über das eingebrachte Frauengut Auskunft zu geben (Art. 205 ZGB) nicht aber über Sonder-, Mannesgut oder Errungenschaft. Diese stossende Regelung behebt das neue Eherecht und verpflichtet die Ehegatten, sich gegenseitig auf Verlangen über irgend-

welches Einkommen, Vermögen oder Schulden Auskunft zu geben, Art. 170 I. Vorbehalten bleiben Berufsgeheimnisse bei Anwälten, Notaren, Aerzten, Geistlichen und deren Hilfspersonen. Auf Begehren kann der Richter den Ehegatten oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. Als Dritte gelten unter anderem Vermögensverwalter und Banken. Diese können sich nicht auf ihr Berufsgeheimnis berufen. Das Bankgeheimnis spielt also nicht.

Die Tragweite dieser eherechtlichen Lösung geht wesentlich weiter als die eingangs erwähnten Begrenzungen steuerlicher oder prozessrechtlicher Art. Lockerungen des Bankgeheimnisses aufgrund von Steuer- oder Prozessgesetzen erfolgen aus nahe- oder fernerliegenden Anhaltspunkten. Mehrheitlich sind die Voraussetzungen aber ausgesprochen streng. Insbesondere sind eigentliche Suchaktionen verpönt, das neue Eherecht ermöglicht aber gerade diese. Die Behauptung, es seien nicht alle Auskünfte erteilt, ist einfach in die Welt zu setzen. Sie bloss vorzubringen, strengstenfalls glaubhaft zu machen, aber nicht zu belegen, fällt leicht. Damit wird eherechtlich das Bankgeheimnis gelockert, was in der Tragweite die erwähnten steuerlichen oder prozessualen Schranken weit übertrifft.

Grundzüge eines besseren Eherechts

Juristischer Ausschuss des ARFAG

Einleitend ist festzustellen, dass das neue Eherecht vom Gedanken der Gleichberechtigung beider Ehegatten dominiert wird. Entgegen den Aussagen der Revisoren geht dies aber eindeutig und klar zu Lasten von Gemeinschaft und Familie. Die Ehe wird auf eine geschäftliche Partnerschaft reduziert, bei der keiner der beiden Ehegatten zugunsten der Familie verzichten muss, sondern seine Individualinteressen voll durchsetzen kann. Der Güterstand der Gütertrennung mit nachträglicher Gütergemeinschaft (= Errungenschaftsbeteiligung) entspricht nicht den gelebten schweizerischen Verhältnissen und hat mit gegenseitiger Sorge und ehelicher Beistandspflicht nichts zu tun.

Ein neues, besseres Eherecht hat deshalb in erster Linie das Wohl der Familie zu berücksichtigen und den Gemeinschaftsgedanken zu fördern, wobei selbstverständlich beide Ehegatten im Rahmen der partnerschaftlichen Gleichberechtigung Rücksicht zu nehmen haben.

Unter anderem sind deshalb folgende Artikel der Eherechtsvorlage, die am 22. September 1985 zur Abstimmung gelangt, zu ändern bzw. aufzuheben:

Art. 160 PV Familienname

Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten. Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen.

Trägt sie bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie lediglich den ersten Namen voranstellen.

Unsere Meinung: Der Familienname soll für die ganze Familie einheitlich sein. Ausnahmeregelungen vorbehalten.

Art. 162 PV Wohnsitz der Familie (Eheliche Wohnung)

Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung.

Unsere Meinung: Wichtig ist, dass die Familie einen einzigen Wohnsitz hat. Die Ehegatten bestimmen deshalb gemein-

sam die eheliche Wohnung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat derjenige Ehegatte, der hauptsächlich den Unterhalt bestreitet (Haupt-erwerber) den gemeinsamen Wohnsitz mit Rücksicht auf Familie und Beruf festzulegen.

Art. 163/164 PV Unterhalt der Familie

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgungen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.

Bei der Festsetzung des Betrages sind eigene Einkünfte des berechtigten Ehegatten und eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen.

Unsere Meinung: Sind beide Ehegatten berufstätig, so ist die Unterhaltspflicht anteilmässig zu erbringen.

Der Ehemann ist für den vollen Unterhalt verpflichtet, mindestens solange als Haushalt und Kindererziehung den vollen Einsatz der Ehefrau erfordern.

Im gegenseitigen Einvernehmen können die Ehegatten eine andere Lösung treffen.

Art. 167 PV Beruf und Gewerbe der Ehegatten

Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nimmt jeder Ehegatte auf den anderen und das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht.

Unsere Meinung: Grundsätzlich ist sowohl das Wohl der Familie als auch dasjenige der ehelichen Gemeinschaft massgebend und dies schon bei der Entscheidung, ob überhaupt beide Ehegatten einen Beruf ausüben wollen.

Art. 169 PV Wohnung der Familie

Ein Ehegatte kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräußern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken.

Kann der Ehegatte diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter anrufen.

Unsere Meinung: Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die z.B. für einen Vermieter entstehen können, wenn er beide Ehegatten anschreiben muss, die getrennt leben, ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.

Art. 170 PV Auskunftspflicht

Jeder Ehegatte kann vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen.

Auf sein Begehren kann der Richter den andern Ehegatten oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

Unsere Meinung: Die Auskunftspflicht darf nicht so weit gehen, dass z.B. das Bankgeheimnis damit untergraben werden kann.

Art. 172 Abs.1 PV Richterliche Massnahmen I. Im Allgemeinen

Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln den Richter um Vermittlung anrufen.

Unsere Meinung: Welche Angelegenheit ist für eine eheliche Gemeinschaft wichtig? Die Gefahr des Missbrauchs und die Ueberschätzung der richterlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten verlangen eine ersatzlose Streichung dieses Passus.

Art. 173 Abs.3 PV Während des Zusammenlebens

Die Leistungen können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

Unsere Meinung: Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages durch den Richter ist zwar in Ordnung, doch sollen sie nicht ein Jahr zurück und für die unbe-

stimmte Zukunft eingefordert, d.h. während der Ehe also auch betreibungsrechtlich durchgesetzt werden können.

Das aufgehobene Betreibungsverbot unter Ehegatten ist deshalb wieder einzuführen.

6. Titel: Das Güterrecht der Ehegatten

Art. 181 ff PV Ordentlicher Güterstand/Errungenschaftsbeteiligung (vgl. PV)

Unsere Meinung: Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Errungenschaftsgemeinschaft. Dabei wird zwischen Gesamtgut beider Ehegatten, bestehend aus den Errungenschaften, und dem Eigengut von Mann und Frau unterschieden. Bringt ein Ehegatte ein Gewerbe oder einen landwirtschaftlichen Betrieb in die Ehe ein, gehört dieser und die Erträge daraus zum Eigengut. Ebenfalls Eigengut ist ein Gewerbe oder ein landwirtschaftliches Gut, welches zwar während der Ehe erworben wurde, aber das nur ein Ehegatte allein betreibt. In diesem Fall hat der haushaltführende Ehegatte Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich aus diesem Eigengut, wobei die Mitarbeit besonders berücksichtigt werden muss. Bei der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung nehmen die Ehegatten ihr Eigengut aus dem ehelichen Vermögen zurück und teilen das Gesamtgut hälftig.

Als Variante wäre auch eine angepasste Güterverbindung mit Selbstverwaltung des Frauengutes und hälftige Vorschlagsteilung denkbar.

GRUNDSÄTZE

Der ARFAG bekennt sich zum demokratischen, föderalistischen Rechtsstaat. Er fördert aktiv die Selbstverantwortung gegenüber Familie, Gemeinschaften aller Stufen und gegenüber den geistigen Werten. Andererseits achtet er auf die Wahrnehmung der Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber dem Individuum. Nur aus dem Ernstnehmen dieser Verantwortungen erwächst und erhält sich die Freiheit.

ZIELE

Der ARFAG bezweckt als Verein die Sammlung der Schweizer und Schweizerinnen, welche sich am Kampf um Erhaltung der sittlichen Kräfte, die in Familie und Gemeinschaften durch den Sog der Vermassung bedroht sind, beteiligen wollen.

Der ARFAG achtet die Würde des Einzelnen und bekämpft die Gleichmacherei der Menschen. Er wehrt insbesondere den Auswüchsen, die durch die rechtliche Gleichschaltung der Frau entstehen, und nimmt alle Möglichkeiten wahr, um ihr Wohl, dasjenige der Jugendlichen und der Kinder sowie die Interessen der Familie zu wahren und zu fördern.

Der ARFAG ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

AUFGABEN

Getreu seinen Grundsätzen und Zielen nimmt der ARFAG aktiv teil an der Gestaltung einer gerechten Ordnung menschlichen Zusammenlebens. Er orientiert und informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die im Rahmen der Zielsetzungen liegenden aktuellen Probleme, insbesondere über die eidgenössischen Abstimmungen.

Arbeitskreis für
Familien- und Gesellschaftspolitik

ARFAG

ANMELDUNG

Der/die Unterzeichnete unterstützt die Zielsetzungen des ARFAG und ist bereit,
dieser Vereinigung beizutreten.

Mindestbeitrag pro Jahr Fr. 20.--

Name:

Vorname:

Strasse und Nr.:

Postleitzahl und Ort:

Datum:

Unterschrift:



Arbeitskreis für Familien- und Gesellschaftspolitik

ARFAG

3000 Bern 8 Postfach 251 PC 30-35885

**ARGUMENTE GEGEN
DAS VERFEHLTE EHERECHT
FÜR EIN BESSERES EHERECHT**